

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken **(Umweltstatistikgesetz — UStatG)**

A. Zielsetzung

Die Umweltstatistiken stellen eine unverzichtbare Grundlage für die Umweltpolitik, aber auch für andere Politikbereiche wie z. B. Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftspolitik dar. Die Umweltstatistiken sind gleichzeitig wichtige Informationsquellen für eine aussagefähige Umweltberichterstattung zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten.

Seit der Verabschiedung des Umweltstatistikgesetzes im August 1974 hat sich der Bedarf an Daten über die Umwelt in Bund und Ländern erheblich vergrößert. In diesem noch jungen Statistikgebiet bedarf es — nach fast 20 Jahren — einer Anpassung an Gegebenheiten und an die inzwischen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Umweltrechts. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Umweltökonomie.

Die Bundesregierung ist in zunehmendem Maße gefordert, nationale Umweltdaten in internationale Informationssysteme, Statistiken und Umweltberichte einzubringen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Errichtung eines europäischen Umweltinformationssystems im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, auf die Umweltberichterstattung der OECD, des Umweltbeobachtungssystems von UNEP sowie im Hinblick auf die vielfältigen bilateralen Kooperationen mit Staaten Europas und weltweit.

Mit der Neufassung des Umweltstatistikgesetzes soll eine Anpassung an den gestiegenen Datenbedarf erfolgen, wobei gleichzeitig Wert darauf zu legen ist, daß die Berichtspflichtigen entlastet bzw. nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu statistischen Erhebungen herangezogen werden.

Das Umweltstatistikgesetz soll den Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 genügen müssen, angepaßt werde.

B. Lösung

Dem gestiegenen Bedarf an Umweltdaten wird durch Anordnung neuer Bundesstatistiken sowie durch die Verkürzung von Erhebungszeiträumen Rechnung getragen.

- Durch das Abfallgesetz und die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen hat sich die Datennachfrage im Abfallbereich deutlich verändert und erweitert. Der Gesetzentwurf sieht die Einbeziehung der Abfallvermeidung und -verwertung in den Erhebungsrahmen der Statistik zur Abfallwirtschaft vor. Dies gilt insbesondere für Teilbereiche, bei denen statistische Daten im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften nach § 14 Abfallgesetz benötigt werden.

Im Bereich der überwachungsbedürftigen Abfälle wurde mit der Technischen Anleitung besonders überwachungsbedürftige Abfälle und den begleitenden Verordnungen die Entsorgung dieser Abfälle und die Verwertung überwachungsbedürftiger Reststoffe grundlegend neu geordnet. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Nutzung des hiermit neu geschaffenen Instrumentariums sollen zeitnah neben einem verbesserten quantitativen Nachweis auch qualitative Aussagen durch die Statistik getroffen werden.

- Im Wasserbereich sichert der Gesetzentwurf mit der Anordnung einer Statistik über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft einen umfassenden Überblick über die Mengenentwicklung.
- Im Luftbereich sieht der Gesetzentwurf erstmalig die Aufnahme einer Statistik über Emissionen von ortsfesten luftverunreinigenden Anlagen im gewerblichen Bereich vor. Neu aufgenommen werden weiter Erhebungen über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe.
- Für den umweltökonomischen Bereich wird im Gesetzentwurf neben der Erfassung der Investitionen, die überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, nunmehr eine Erhebung der laufenden Aufwendungen für Umweltschutz aufgenommen, so daß jetzt jährlich ein Gesamtbild der Aufwendungen des produzierenden Gewerbes für Umweltschutzmaßnahmen erstellt werden kann. Die Erhebung der erzeugten Umweltschutzgüter und -dienstleistungen wird aufgenommen.

Mit der Neufassung des Umweltstatistikgesetzes wird der nichtöffentliche Bereich im Vergleich zur bisherigen Fassung des Gesetzes teilweise entlastet. Erreicht wird dies u. a. durch die Nutzung vorliegender Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach der Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die dem Bund und den Ländern durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Gesamtkosten voraussichtlich (in Tausend DM):

Jährliche Kosten nach dem Kostenstand 1993

Bereich Kostenart	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<i>Statistisches Bundesamt</i>						
Persönliche Kosten	—	—	—	5 081,5	5 821,1	5 821,1
Sächliche Kosten	400,0	78,3	156,7	1 549,9	1 131,0	1 131,0
Zusammen	400,0	78,3	156,7	6 631,4	6 952,1	6 952,1
<i>Statistische Landesämter</i>						
Persönliche Kosten	—	—	—	15 419,6	30 907,1	17 153,1
Sächliche Kosten	—	—	—	2 420,0	4 866,4	2 738,9
Zusammen	—	—	—	17 839,6	35 773,5	19 892,0
<i>Insgesamt</i>						
Persönliche Kosten	—	—	—	20 501,1	36 728,2	22 974,2
Sächliche Kosten	400,0	78,3	156,7	3 969,9	5 997,4	3 869,9
Zusammen	400,0	78,3	156,7	24 471,0	42 725,6	26 844,1

Einmalige Kosten für Umstellung und Verbundprogrammierung

Bereich Kostenart	Einmalige Kosten in 1000 DM		
	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	3 582,3	534,3	4 116,6
Kosten der Verbundprogrammierung bei Bund und Ländern			3 376,2
Insgesamt			7 492,8

Entsprechend den Beschlüssen des Föderalen Konsolidierungsprogramms — Einsparungen im Bereich der Bundesstatistik — wurden die Startjahre für die Erhebungen nach diesem Gesetz auf 1997 ff. verschoben. Daraus ergeben sich 1994 bis 1996 durchschnittliche jährliche Einsparungen von rd. 1,3 Mio. DM beim Bund und rd. 6,9 Mio. DM bei den Ländern.

Durch dieses Gesetz werden in einer Reihe von Erhebungen die Wirtschaftsunternehmen entlastet. Bei neu angeordneten Erhebungen sind insbesondere Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig; Gebühren werden nicht erhoben. Soweit Unternehmen bei neu angeordneten Erhebungen auskunftspflichtig werden, sind damit, gemessen an den Gesamtkosten, nur geringe zusätzliche Kostenbelastungen verbunden, von denen im Einzelfall keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind und die von ihrem Umfang her keinen meßbaren Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) — 235 13 — Sta 1/94

Bonn, den 2. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken
(Umweltstatistikgesetz — UStatG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zweck des Gesetzes**

Für Zwecke der Umweltpolitik werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2**Erhebungen**

(1) Die Statistik umfaßt die Erhebungen

1. der Abfallentsorgung (§ 3),
2. der Abfälle und Reststoffe, über die Nachweise zu führen sind (§ 4),
3. der Verwertung und Entsorgung bestimmter Stoffe (§ 5),
4. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 6),
5. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (§ 7),
6. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft (§ 8),
7. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 9),
8. der Luftverunreinigungen (§ 10),
9. bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe (§ 11),
10. der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 12),
11. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13),
12. der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (§ 14),
13. der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (§ 15),
14. der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16).

(2) Das Produzierende Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Wirtschaftsbereiche Energie- und Wasserversorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.

Die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker-, Garten- und Dauerkulturbau.

§ 3**Erhebung der Abfallentsorgung**

(1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden,* die Erhebungsmerkmale
 - a) Art, Menge, Herkunft und Verbleib der behandelten, gelagerten oder abgelagerten sowie der abgegebenen Abfälle, die nicht nach § 4 erfaßt sind,
 - b) Art und Ort der Anlage,
 - c) Kapazität der Anlage, bei Deponien auch die voraussichtliche Betriebszeit, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Ausstattung der Anlage, Behandlung des Sickerwassers, Art der Entgasung, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - e) Verwertung und Verbleib der gewonnenen Energieträger, von Kompost und Reststoffen, jeweils nach Art und Menge,
 - f) Zahl der in der Anlage überwiegend tätigen Personen,
 - g) Einnahmen aus der Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
 - h) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt,
2. bei den nach dem Abfallgesetz entsorgungspflichtigen Körperschaften und Dritten, derer sich diese bedienen, sowie außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale Einsammeln, Befördern und Verbleib bestimmter Abfälle und bestimmter Reststoffe nach Art und Menge.

(2) Die Erhebung erfaßt zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den nach dem Abfallgesetz entsorgungspflichtigen Körperschaften und Dritten, derer sich diese bedienen, sowie außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung bei allen Betrieben von gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale

1. Einsammeln, Befördern und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft,
2. Zahl der von der öffentlichen Abfallentsorgung erfaßten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
3. Zahl der im Bereich Einsammeln und Befördern tätigen Personen.

Die Angaben sind für das jeweilige Entsorgungsgebiet zu machen, soweit sie die öffentliche Abfallentsorgung betreffen. Erstreckt sich das Entsorgungsgebiet über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 4

Erhebung der Abfälle und Reststoffe, über die Nachweise zu führen sind

(1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den zuständigen Behörden

1. für Abfälle und Reststoffe, über die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle und Reststoffe,
 - b) Art und Menge der vom Abfallentsorger und Reststoffverwerter entgegengenommenen Abfälle und Reststoffe,
 - c) Abfall- und Reststoffherzeuger nach Wirtschaftszweigen,
 - d) Abfallentsorger und Reststoffverwerter nach Wirtschaftszweigen sowie Art der betriebenen Anlagen,
 - e) im Entsorgungs- und Verwertungsnachweis des Abfall- und Reststoffherzeugers gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle und Reststoffe,
2. für die Verbringung von Abfällen und Reststoffen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der Abfälle und Reststoffe nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) Art der Entsorgung und Verwertung.

(2) Jährlich werden zusätzlich erfaßt für die Erhebungen nach Absatz 1

1. Nummer 1 Buchstabe b das Erhebungsmerkmal Zusammensetzung,
2. Nummer 1 Buchstabe e die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren,
3. Nummer 2 die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugten Abfälle und Reststoffe.

§ 5

Erhebung der Verwertung und Entsorgung bestimmter Stoffe

(1) Die Erhebung erfaßt

1. bei allen Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) in der Anlage eingesetzte Mengen an Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch,
 - b) Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse und der entstandenen Abfälle,
 - c) Art und Ausstattung der Anlage nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
 - e) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
 - f) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt,
2. bei den nach Landesrecht für Bau-, Straßenbau-, Landschaftsschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen zuständigen Behörden alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge des bei Baumaßnahmen oder zur Rekultivierung eingesetzten Bodenaushubs, Bauschutts und Straßenaufbruchs,
 - b) Art der Maßnahme.

(2) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung oder thermischen Verwertung von Altölen die Erhebungsmerkmale

1. Aufkommen, Herkunft, Aufarbeitung und Verwertung von Altölen nach Art und Menge,
2. Art und Menge der Beimengungen von Schadstoffen nach der Altölverordnung,
3. Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
4. innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
5. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.

(3) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Kunststoffen die Erhebungsmerkmale

1. Art, Menge und Herkunft der in der Anlage eingesetzten Kunststoffmaterialien,
2. Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse,

3. Art und Ausstattung der Anlage nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
4. Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
5. innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
6. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.

(4) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei den Betrieben der Herstellung von Flach- und Hohlglas die Erhebungsmerkmale
Bezug, Herkunft, Verbrauch und Verwendungszweck von Altglas nach Art und Menge,
2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale
 - a) Bezug und Herkunft, Verbrauch und Verwendungszweck von Altpapier nach Art und Menge,
 - b) Absatz von Papier und Pappe sowie von Papier- und Pappwaren jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften und in anderen Ländern sowie nach Menge und Anteil des eingesetzten Altpapiers,
3. bei den Unternehmen, die Papier und Pappe sowie Papier- und Pappwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, die Erhebungsmerkmale
Einfuhr von Papier und Pappe sowie Papier- und Pappwaren nach Menge und Anteil des enthaltenen Altpapiers.

(5) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei allen Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen einsammeln, die Erhebungsmerkmale
Art, Menge und Verbleib der gesammelten Verpackungen,
2. bei allen Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen verwerten, die Erhebungsmerkmale
stofflich verwertete Mengen der gesammelten Verpackungen nach Art der Wertstofffraktionen und Art der Verwertung.

Die Erhebungsmerkmale nach Nummern 1 und 2 werden in der regionalen Gliederung nach Bundesländern erfaßt.

(6) Die Erhebung erfaßt jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei höchstens 50 000 Unternehmen, die bestimmte gebrauchte Erzeugnisse zurücknehmen, oder bei Dritten, derer sie sich zur Rücknahme bedienen, die Erhebungsmerkmale

1. Art, Menge und Verbleib der zurückgenommenen Erzeugnisse,

2. stofflich verwertete Mengen der zurückgenommenen Erzeugnisse nach Art der Wertstofffraktionen und Art der Verwertung.

Die Erhebung erfaßt bestimmte

1. Erzeugnisse, deren Vertreiber durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Abfallgesetzes verpflichtet sind, diese nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit oder Erhebung eines Pfandes in den Verkehr zu bringen sowie
2. Erzeugnisse, die durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Abfallgesetzes nach Gebrauch zu umweltschonender Wiederverwendung, Verwertung oder sonstiger Entsorgung durch Hersteller, Vertreiber oder von diesen bestimmten Dritten zurückgenommen werden müssen,

soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

(7) Die Erhebung erfaßt jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Viehhaltung sowie von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 m³ oder mehr

1. beginnend 1997 die Erhebungsmerkmale
entstandene und außerhalb des Betriebes und der Abfallentsorgung verwertete Reststoffe, soweit nicht nach § 4 erfaßt, nach Art, Menge, und Art der Verwertung,
2. das Erhebungsmerkmal
Zusammensetzung der in Nummer 1 bezeichneten Reststoffe.

§ 6

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Erhebung erfaßt bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung betreiben,

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Versorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Abgabe von Wasser nach Abnehmergruppen, Eigenbedarf und Meßdifferenz, jeweils nach Menge,
 - c) Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
2. zusätzlich alle vier Jahre, jeweils für das Vorjahr, für die Gewinnungsanlagen die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Wasser nach Menge,
 - b) Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers.

(2) Die Erhebung erfaßt alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, bei den für die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit zuständigen Behörden für die von ihnen überwachten Versorgungsgebiete das Erhebungsmerkmal

Beschaffenheit des Trinkwassers nach der Trinkwasserverordnung.

(3) Die Erhebung erfaßt bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben,

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Entsorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale
 - a) Art, Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers,
 - b) Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
 - c) Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - e) Zahl der in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen,
 - f) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen,
2. zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Entsorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale
 - a) Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - b) Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

(4) Die Erhebung erfaßt bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
2. Zahl der Hausbrunnen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird,
3. Zahl der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,

4. Art der Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner.

(5) Erstreckt sich das Versorgungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 oder das Entsorgungsgebiet nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 7

Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe

(1) Die Erhebung erfaßt bei den Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die Wasser gewinnen oder Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten,

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Behandlung und Verbleib des Wassers und Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
 - c) Art der Abwasserbehandlung,
 - d) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - e) Zahl der in der Abwasserbehandlung überwiegend tätigen Personen,
2. zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
 - b) Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

(2) Die Erhebung erfaßt bei den Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes mit einem Wasseraufkommen von jährlich mindestens 10 000 m³, soweit sie nicht nach Absatz 1 erfaßt werden, alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Bezug von Wasser nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,

3. Herkunft, Behandlung und Verbleib des Wassers und Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
4. Art der Abwasserbehandlung.

§ 8

Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft

Die Erhebung erfaßt bei höchstens 50 000 Betrieben der Landwirtschaft und allen Unternehmen und Einrichtungen, die Wasser zur Bewässerung von Anbauflächen im Acker-, Garten- und Dauerkulturbau gewinnen, oder Abwasser in Gewässer einleiten, alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung von Grund- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen,
3. Größe der bewässerten Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
4. Behandlung und Verbleib des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
5. Art der Abwasserbehandlung.

§ 9

Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

Die Erhebung erfaßt bei allen Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Grund- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Behandlung und Einleitung von Kühlwasser und sonstigem Abwasser nach Menge,
 - c) Art der Abwasserbehandlung,
 - d) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - e) Zahl der in der Abwasserbehandlung tätigen Personen,
2. zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,

- b) Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 10

Erhebung der Luftverunreinigungen

Die Erhebung erfaßt bei den für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen, für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Emissionserklärung abzugeben ist, alle zwei Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Menge der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen,
2. Art, Kapazität und Auslastung der Anlagen,
3. Einsatz der gehandhabten Stoffe nach Art und Menge.

§ 11

Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe

(1) Die Erhebung erfaßt bei Unternehmen, die die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), genannten Stoffe

1. herstellen, einführen oder ausführen,
2. in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden,

jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(2) Die Erhebung erfaßt bei Unternehmen, die Fluoroderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden, jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(3) Wird der Anhang I der in Absatz 1 genannten Verordnung geändert, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderung gilt für die Erhebung vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

§ 12

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Ort und Datum des Unfalls,
2. Art der Anlage,
3. Art und Ursache des Unfalls,
4. Art und Menge des ausgetretenen und wiedergewonnenen wassergefährdenden Stoffes,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung,
7. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung.

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 13

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfaßt sind, alle fünf Jahre, beginnend 2000, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art der Anlage,
2. Bauart, Baujahr, Material und Fassungsvermögen der Anlage,
3. Betriebsweise der Anlage,
4. Art des wassergefährdenden Stoffes,
5. Wirtschaftszweig des Betreibers.

§ 14

Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art des Beförderungsmittels und der Umschließung,
2. Art, Ort und Datum des Unfalls,
3. Ursache des Unfalls,

4. Art und Menge des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen wassergefährdenden Stoffes,

5. Art der Beschädigung,
6. Art der Stoffausbreitung,
7. Unfallfolgen,
8. Maßnahmen der Schadensbeseitigung,
9. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung.

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung.

§ 15

Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe

(1) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 85 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und höchstens 25 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,
2. laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Umwelt dienen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen

1. Abfallwirtschaft,
2. Gewässerschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung,
5. Naturschutz und Landschaftspflege,
6. Bodensanierung.

(2) Die Erhebung erfaßt bei allen Unternehmen und Betrieben außerhalb des Produzierenden Gewerbes, die Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung, Schlammbehandlung oder -beseitigung für eines der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Betriebe betreiben, jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten,
2. laufende Aufwendungen nach Arten,
3. Zahl der in der Anlage tätigen Personen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen

1. Abfallwirtschaft,
2. Gewässerschutz.

§ 16

**Erhebung der Waren und Dienstleistungen
für den Umweltschutz**

(1) Die Erhebung erfaßt bei allen Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie bei den Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen, jährlich, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für Waren und Dienstleistungen, die dem Umweltschutz dienen, die Erhebungsmerkmale

1. Umsatz nach Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in Ländern der Europäischen Gemeinschaften und in anderen Ländern,
2. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Güter, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.

(2) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 4 000 repräsentativ ausgewählten Betrieben des Produzierenden Gewerbes und Entsorgungseinrichtungen von Körperschaften, die Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben, alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für die vorangegangenen vier Jahre, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Wert der Anlage, die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dient,
2. Art, Menge und Wert der Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die beim Erstellen der Umweltschutzanlagen eingesetzt wurden.

§ 17

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zusätzlich Ort der Anlagen, zu denen die Abfälle befördert werden,
4. für die Erhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Abfall- und Reststoffherzeuger, Abfallentsorger und Reststoffverwerter,
5. für die Erhebung nach § 6 Abs. 2 zusätzlich Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, auf deren Trinkwasser sich die Angaben zur Beschaffenheit beziehen,

6. für die Erhebung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und c zusätzlich Ort der Abwasserbehandlungsanlagen,

7. für die Erhebungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und d, Absatz 4 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und d, Absatz 2 Nr. 3, § 8 Nr. 4 und § 9 Nr. 1 Buchstabe b und d zusätzlich der Ort der Einleitstelle des Abwassers,

8. für die Erhebung nach § 10 zusätzlich Name und Anschrift der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage.

(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5, mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 6 bis 9 zusammengeführt werden.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 17 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 3 die Körperschaften, die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, deren sich die Körperschaften bedienen, sowie die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen,
2. für die Erhebung nach § 4 die zuständigen Behörden,
3. für die Erhebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, Nummer 2 die zuständigen Behörden, Absatz 2 bis 7 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe,
4. für die Erhebungen nach § 6 Abs. 1 und 3 die Anstalten, Körperschaften sowie die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und anderer Einrichtungen, Absatz 2 die zuständigen Behörden, Absatz 4 die Gemeinden,
5. für die Erhebungen nach § 7 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe,
6. für die Erhebung nach § 8 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen,
7. für die Erhebung nach § 9 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe,
8. für die Erhebung nach § 10 die zuständigen Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 11 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen,
10. für die Erhebungen nach §§ 12 bis 14 die zuständigen Behörden,
11. für die Erhebungen nach § 15 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und der Betriebe,

12. für die Erhebungen nach § 16 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, die Körperschaften und die Leiter der Anstalten und sonstigen Einrichtungen.

§ 19

Anschriftenübermittlung

Die für das Erteilen von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen und für die Genehmigung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 und 5 bis 7 erforderlichen Namen und Anschriften der Abfallbeförderer und der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen.

§ 20

Übermittlung

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 21

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest:

1. die Art der Abfälle und Reststoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Art der Erzeugnisse und den Beginn der Erhebung nach § 5 Abs. 6,
3. die Art der Reststoffe nach § 5 Abs. 7 Nr. 1,
4. den Beginn der Erhebungen der Merkmale nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), außer Kraft. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes tritt außer Kraft, wenn die entsprechende Berichtspflicht nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 (ABl. EG Nr. L 67 S. 1) oder eine ihrer Folgeverordnungen außer Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Neufassung

Das Umweltstatistikgesetz stammt in seiner Erstfassung vom 15. August 1974.

Das Gesetz in der bislang gültigen Fassung regelte im einzelnen die Statistik der öffentlichen und gewerblichen Abfallbeseitigung, der öffentlichen und gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Unfälle bei der Lagerung und beim Transport wassergefährdender Stoffe sowie der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe.

Seit der Verabschiedung der Erstfassung des Umweltstatistikgesetzes hat sich, parallel zum gestiegenen Stellenwert der Umweltpolitik, auch der Bedarf an Daten über die Umwelt in Bund und Ländern erheblich vermehrt. Darüber hinaus besteht ein z. T. zusätzlicher Informationsbedarf über die Umweltsituation und ihre Entwicklung in den neuen Ländern, so insbesondere über den Auf- und Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur.

Die bundesweite Datenbasis muß auch deshalb verbessert werden, weil die Bundesregierung in zunehmendem Maße gefordert ist, nationale Umweltdaten in internationale Informationssysteme, Statistiken und Umweltberichte einzubringen. Die Errichtung eines europäischen Umweltinformationssystems ist von der EG-Kommission im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Umweltagentur beabsichtigt. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung globaler Umweltprobleme ist eine Intensivierung der deutschen Beteiligung an den weltweit angelegten Informationssystemen der Vereinten Nationen erforderlich.

Die Verbesserung der Umweltdatenbasis konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- die Intensivierung des Datenflusses zwischen dem Bund und den Ländern, die im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Umweltdaten erheben,
- der Ausbau der Umweltinformationssysteme des Bundes und
- die Erweiterung der amtlichen Umweltstatistik.

Der Novellierungsentwurf trägt dem gestiegenen Informationsbedarf durch die Anordnung mehrerer zusätzlicher Bundesstatistiken Rechnung. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Verbesserung der Datengrundlagen für eine Verknüpfung ökonomischer Vorgänge mit dem Umweltschutz.

Bei der Novellierung ist darauf Wert gelegt, daß insbesondere das Produzierende Gewerbe nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu Erhebungen

herangezogen wird. Wesentliches Ziel der Novellierung ist auch die Entlastung der Befragten, insbesondere derjenigen des gewerblichen Bereichs, von statistischen Erhebungen. Erreicht wird dies zum einen durch die Nutzung vorliegender Verwaltungsunterlagen für einen erheblichen Teil der neu aufgenommenen Merkmale. Zum anderen werden bei den Erhebungen zur Abfallentsorgung sowie zur Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung in kurzen Abständen nur noch die Betreiber von Gewinnungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen befragt.

Die präzise Formulierung der für die einzelnen Statistiken zu erhebenden Merkmale und des Kreises der zu Befragenden führt zu einer größeren Normenklarheit. Gleichzeitig wird den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 Rechnung getragen.

II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem bisher geltenden Umweltstatistikgesetz

1. Jährliche Datenerfassung zur Abfallwirtschaft (§§ 3 bis 5)

Die Datenbasis für die Abfallwirtschaft hat sich durch die bisherigen Erhebungen nach dem Gesetz über Umweltstatistiken zwar deutlich verbessert, sie ist gleichwohl auf Bundesebene, insbesondere wegen des großen Abstandes der Erhebungen und wegen der schnellen Veränderung abfallwirtschaftlicher Rahmenbedingungen unbefriedigend. In diesem besonders bedeutsamen umweltpolitischen Bereich, der auf absehbare Zeit durch erhebliche Entwicklungen gekennzeichnet sein wird, ist es auch unter ökonomischen Gesichtspunkten erforderlich, ein möglichst umfassendes Gesamtbild in zeitnaher Erfassung und Auswertung zu gewinnen.

Durch das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) und die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen hat sich die Datennachfrage deutlich verändert und erweitert. Die Einbeziehung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung in den Regelungsbereich des Abfallrechts macht es erforderlich, den Erhebungsrahmen der Umweltstatistik, Teil Abfallwirtschaft, auch auf diese Bereiche auszudehnen. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche, bei denen statistische Daten im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften nach § 14 AbfG erforderlich sind.

Mit der TA besonders überwachungsbedürftige Abfälle und den begleitenden Verordnungen wurde die Entsorgung besonders überwachungs-

bedürftiger Abfälle und die Verwertung überwachungsbedürftiger Reststoffe grundlegend neu geordnet. Auch hierfür ist eine zeitnahe statistische Begleitung der Entwicklungen erforderlich. Durch die Einführung des Entsorgungsnachweises als neuem Instrument der Abfall- und Reststoffüberwachung ist nun, ergänzend zum verbesserten quantitativen Nachweis, auch die Ermittlung qualitativer Aussagen durch die Statistik möglich.

Insgesamt ist in den §§ 3 bis 5 eine deutliche Erweiterung der Statistiken der Abfallwirtschaft vorgesehen. Um den für die Auskunftspflichtigen hiermit verbundenen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sieht der Gesetzentwurf vor, dort, wo es sich anbietet, auf Verwaltungsdaten zurückzugreifen.

Die Regelungen bezwecken im einzelnen

- eine jährliche Erhebung von Grunddaten der Abfallwirtschaft bei der Entsorgungswirtschaft,
- den entsorgungspflichtigen Körperschaften und bei der Gewerblichen Wirtschaft, soweit sie die Entsorgung in eigener Verantwortung wahrnimmt,
- einen detaillierten Nachweis über Mengen und Beschaffenheit für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und überwachungsbedürftigen Reststoffe,
- die Ermittlung des Standes der Abfallvermeidung und -verwertung bei den Betrieben der in die Entsorgungsverantwortung genommenen Wirtschaftszweige,
- rechtliche Klarstellungen in bezug auf die bei den Erhebungen einzuhaltenden Erhebungsmaßstäbe.

2. *Zweijährliche Datenerfassung zur Wasser- und Abwasserwirtschaft (§§ 6 bis 9)*

Der bisherige Datenbestand nach den Erhebungen des Umweltstatistikgesetzes genügt vor allem wegen des vierjährigen Abstandes der Erfassung nicht den Anforderungen, die sich aus der wasser- und abwasserwirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Die derzeit bestehenden Engpässe in der Wasserversorgung und einer umweltgerechten Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern sowie nationale und europäische Rechtsgrundlagen, die die geltenden Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft verändern, erfordern eine zeitnahe statistische Information.

In den §§ 6 bis 9 ist auch eine Erweiterung der Statistiken zur Wasserwirtschaft vorgesehen u. a. durch die Aufnahme einer Erhebung in der Landwirtschaft.

Die Regelungen bezwecken im einzelnen

- eine zweijährliche Erhebung von Grunddaten der Wasserwirtschaft mit dem Ziel der Aktualisierung der Statistik,

- eine vierjährige Bereitstellung eines Gesamtüberblicks,
- rechtliche Klarstellungen der bei den Erhebungen einzuhaltenden Erhebungsmaßstäbe.

3. *Statistik über Luftverunreinigungen (§ 10)*

Eine statistische Erfassung von Daten über die Luftbelastung zählte bereits zum Forderungskatalog der ursprünglichen Fassung des Umweltstatistikgesetzes, mußte jedoch damals wegen des noch nicht verabschiedeten Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) zurückgestellt werden. Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Statistik der Luftverunreinigungen wird nun eine Lücke im Gesamtbild geschlossen. Die Angaben werden nicht bei den Betreibern der Anlage, sondern bei den nach Länderrecht für den Vollzug der Emissionserklärungsverordnung zuständigen Behörden erhoben.

4. *Statistik über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe (§ 11)*

Die nationale und internationale Diskussion über die Gefahren aufgrund des Abbaus der Ozonschicht und die drohende Erderwärmung hat den Bedarf an umfassender Information, insbesondere über Erzeugung und Verwendung von ozonschichtschädigenden und klimawirksamen Stoffen deutlich gemacht. Dem soll mit der Aufnahme einer Bundesstatistik in einem wichtigen Bereich Rechnung getragen werden. Diese Statistik ergänzt die Datengrundlage über die Luftverunreinigungen und dient der Erfüllung internationaler Berichtspflichten.

5. *Laufende Aufwendungen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (§ 15)*

Die bestehende Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe soll um Angaben über die laufenden Aufwendungen für Umweltschutz ergänzt und damit um einen wesentlichen Bestandteil vervollständigt werden. Die Erhebung dieser Aufwendungen war bereits bei der Erstfassung des Umweltstatistikgesetzes erwogen, aber nicht angeordnet worden, da zum damaligen Zeitpunkt nicht mit zuverlässigen Ergebnissen gerechnet werden konnte. Inzwischen ist davon auszugehen, daß die Unternehmen angesichts der gestiegenen Bedeutung ihrer Umweltschutzmaßnahmen in der Lage sind, verlässliche Angaben zu den laufenden Aufwendungen für Umweltschutz zu machen, so daß nun die erforderlichen Voraussetzungen für eine statistische Erfassung bestehen.

6. Erhebung der Umweltschutzgüter und -dienstleistungen (§ 16)

Ein weiteres Neuvorhaben stellt der statistische Nachweis der erzeugten Umweltschutzgüter und -dienstleistungen dar. Die zu erhebenden Angaben beschreiben einen immer wichtiger werdenden Bereich der deutschen Wirtschaft.

III. Kosten

Nach der Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die dem Bund und den Ländern durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Gesamtkosten voraussichtlich (in Tausend DM):

Jährliche Kosten nach dem Kostenstand 1993

Bereich Kostenart	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<i>Statistisches Bundesamt</i>						
Persönliche Kosten	—	—	—	5 081,5	5 821,1	5 821,1
Sächliche Kosten	400,0	78,3	156,7	1 549,9	1 131,0	1 131,0
Zusammen	400,0	78,3	156,7	6 631,4	6 952,1	6 952,1
<i>Statistische Landesämter</i>						
Persönliche Kosten	—	—	—	15 419,6	30 907,1	17 153,1
Sächliche Kosten	—	—	—	2 420,0	4 866,4	2 738,9
Zusammen	—	—	—	17 839,6	35 773,5	19 892,0
<i>Insgesamt</i>						
Persönliche Kosten	—	—	—	20 501,1	36 728,2	22 974,2
Sächliche Kosten	400,0	78,3	156,7	3 969,9	5 997,4	3 869,9
Zusammen	400,0	78,3	156,7	24 471,0	42 725,6	26 844,1

Einmalige Kosten für Umstellung und Verbundprogrammierung

Bereich Kostenart	Einmalige Kosten in 1000 DM		
	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	3 582,3	534,3	4 116,6
Kosten der Verbundprogrammierung bei Bund und Ländern			3 376,2
Insgesamt			7 492,8

Durch dieses Gesetz werden in einer Reihe von Erhebungen die Wirtschaftsunternehmen entlastet. Bei neu angeordneten Erhebungen sind insbesondere Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig; Gebühren werden nicht erhoben. Soweit Unternehmen bei neu angeordneten Erhebungen auskunftspflichtig werden, sind damit, gemessen an den Gesamtkosten, nur geringe zusätzliche Kostenbelastungen verbunden, von denen im Einzelfall keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind und die von ihrem Umfang her keinen meßbaren Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Aufgabe der Umweltpolitik ist es, der gegenwärtigen und den nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten und zu sichern. Ziele der Umweltpolitik sind Schutz und Erhaltung von Leben und Gesundheit des Menschen, von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen, von Luft, Wasser, Boden und Klima sowie von Sachgütern.

Erfolgreiche Umweltpolitik von der Planung bis zum Ergreifen von umweltschützenden Maßnahmen am richtigen Ort, zur rechten Zeit und in richtig dosierter Eingriffsintensität setzt Informiertsein über Art und Grad der vorhandenen und prognostizierbaren Umweltbelastungen und über die Wirksamkeit umweltbezogener Handlungsalternativen voraus. Dazu sind regelmäßige und systematische statistische Erhebungen von Daten unverzichtbar.

Die mit den folgenden Rechtsvorschriften angeordneten Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) sollen eine wichtige Informationsquelle für eine aussagefähige Umweltberichterstattung zur Erfüllung nationaler und internationaler Informationsbedürfnisse und Berichtsaufgaben bilden. Sie stellen gleichzeitig eine unverzichtbare Grundlage für die umweltpolitische Ziel- und Prioritätensetzung und die Nachvollziehbarkeit umweltpolitischer Maßnahmen dar.

Zu § 2 (Erhebungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die nach dem Umweltstatistikgesetz durchzuführenden Erhebungen genannt.

Zu Nummer 1

Der Begriff Abfallentsorgung ist in § 1 Abs. 2 AbfG neu definiert worden. Die Begriffe im Umweltstatistikgesetz waren dementsprechend anzupassen. Nach den Folge Regelungen des Abfallgesetzes umfaßt die Statistik der Abfallentsorgung nunmehr nicht nur die „Beseitigung“ von Abfällen, sondern gleichermaßen das „Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung)“.

Zu Nummer 2

Die neu aufgenommene Erhebung umfaßt die Entsorgung und Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und Reststoffe. Sie berücksichtigt insoweit die im Abfallgesetz vorgenommenen Rechtsänderungen. Bisher war eine entsprechende Erhebung nach der Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UStatG — alt) möglich. Die Neufassung trägt der bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Nachweispflichten Rechnung. Eine weitere neu aufgenommene Erhebung bezieht sich auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Reststoffen. Durch die vorgesehene Nutzung vorliegender Verwaltungsunterlagen wird eine starke Entlastung der Befragten, vor allem der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe, im Vergleich zum bisher geltenden Umweltstatistikgesetz erreicht.

Zu Nummer 3

Nach den Regelungen des Abfallgesetzes umfaßt die Abfallentsorgung auch die Verwertung von Abfällen. Eine Beurteilung der Entwicklungen in diesem Bereich ist ohne eine Aufnahme entsprechender Erhebungen in die Statistik der Abfallwirtschaft nicht möglich. Hierdurch wird auch gewährleistet, daß eine Gesamtbeurteilung der abfallwirtschaftlichen Entwicklungen möglich bleibt.

Zu Nummern 4 bis 7

Die Erhebungen über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im öffentlichen Bereich, im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung werden bei einer begrenzten Aufnahme von neuen Merkmalen fortgeführt. Mit der Anordnung einer regelmäßigen Statistik über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft werden die Informationen vervollständigt, so daß in Zukunft ein umfassender Überblick über die Mengenentwicklung gewährleistet ist.

Die Erfassung der Wasserbeschaffenheit und der Schadstofffrachten der eingeleiteten Abwassermengen sowie der Angaben über die Beschaffenheit des Klärschlammes erlauben einen verbesserten Nachweis der Qualitätsentwicklung.

Zu Nummern 8 und 9

In den Nummern 8 und 9 werden neue Erhebungen im Bereich der Luftreinhaltung aufgenommen.

Eine eigenständige Statistik über Luftverunreinigungen ist erforderlich, da die Luftreinhaltepolitik bisher auf der Emissionsseite noch überwiegend auf Berechnungen angewiesen ist.

Die Erhebung über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe dient auch der Erfüllung internationaler Berichtspflichten.

Zu Nummer 10

In Anlehnung an das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) wird die nach bisherigem Recht durchgeführte Erhebung der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe auf Unfälle beim Umgang mit diesen Stoffen erweitert.

Zu Nummer 11

Diese neue Erhebung dient einer Bestandsaufnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ihre Ergebnisse geben Aufschluß über das Gefährdungspotential und stellen somit eine wichtige

Bezugsgröße für die Bewertung der Ergebnisse der Unfallerhebung dar.

Zu Nummer 12

Die bisherige Statistik der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe wird im wesentlichen beibehalten.

Zu Nummer 13

Die neue Bezeichnung dieser Statistik weist auf die Tatsache hin, daß nun neben den investiven Maßnahmen, die die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zur Verringerung oder Vermeidung von Umweltbelastungen aus ihrer Produktionstätigkeit ergreifen, auch die laufenden Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen zu erfragen sind.

Zu Nummer 14

Durch diese neuen Erhebungen sollen umfassende Informationen über die Angebotsseite des Marktes für Güter und Dienstleistungen für den Umweltschutz ermittelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Begriffe „Produzierendes Gewerbe“ und „Landwirtschaft“.

Zu § 3 (Erhebung der Abfallentsorgung)

§ 3 enthält in der Neufassung im wesentlichen Elemente der bisherigen Regelungen über die Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung (§ 3 UStatG — alt), die nun jedoch in analoger Weise auch auf die gewerbliche Entsorgungswirtschaft angewandt werden. Inhaltlich werden die erfragten Erhebungsmerkmale konkretisiert und vor allem um ökonomische Rahmendaten ergänzt. Absatz 1 regelt die Erhebung von Daten in jährlichen Abständen, Absatz 2 die Erhebung von Daten in vierjährigem Abstand.

Zu Absatz 1

Die Erhebung richtet sich in Nummer 1 an die Betreiber von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Anlagen der öffentlichen oder gewerblichen Entsorgungswirtschaft. Einbezogen werden aber auch Betriebe der übrigen gewerblichen Wirtschaft, die Abfälle in eigenen Anlagen behandeln oder entsorgen.

Buchstabe a regelt die Erhebung der Abfallentsorgung nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib der behandelten, gelagerten, abgelagerten und abgegebenen Abfälle bei allen Betreibern der genannten

Anlagen. Dabei werden Abfälle, die nach § 4 bereits bei den Umweltbehörden erhoben werden, zur Entlastung der Auskunftspflichtigen von der Erhebung nach § 3 ausdrücklich ausgenommen. Die Buchstaben b und c regeln die Erhebung von Grunddaten über Abfallentsorgungsanlagen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Entsorgungsinfrastruktur ist eine zeitlich aktuelle Erhebung des Bestandes, der Kapazität und bei Deponien auch der voraussichtlichen Betriebszeit erforderlich. Durch die Erhebungsmerkmale nach Buchstabe d werden Angaben über technische Ausstattung und Sicherheitsstandards sowie über die Vermeidung klimawirksamer Methanemissionen gewonnen. Die Buchstaben e und g regeln die mengenmäßige Erfassung von verwertbaren Erzeugnissen der Abfallbehandlung sowie der Einnahmen aus der Behandlung und Entsorgung von Abfällen. Die Erhebung nach Buchstabe f dient der Erfassung der personellen Ausstattung bei Abfallentsorgungsanlagen, nach Buchstabe h der Erfassung der in den Anlagen getätigten Investitionen einschließlich der geleasteten Anlagen. Dabei werden Investitionen, die nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe bereits erhoben werden, ausdrücklich ausgenommen.

Die Erhebung richtet sich in Nummer 2 an die Einsammler und Beförderer bestimmter Abfälle und bestimmter Reststoffe und regelt die jährliche Erhebung dieser Stoffe nach Art und Menge beim Einsammeln, beim Befördern und auf der Verbleibsseite. Die Unterscheidung der Erhebungsmerkmale ist geboten, da insbesondere bei der Durchführung der Entsorgungspflicht unterschiedliche Träger Adressat der Erhebung sein können. Die Einbeziehung bestimmter Reststoffe in die Statistik soll sicherstellen, daß aktuelle Daten über die stoffliche Verwertung bei der öffentlichen Abfallentsorgung in Durchführung des Verwertungsgebots nach Abfallgesetz verfügbar sind. Die Art der Abfälle und Reststoffe regelt eine Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Durch die Erhebung nach § 3 Abs. 2 werden die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhobenen Daten alle vier Jahre ergänzt um Angaben über weitere Abfälle und über das Personal, das in den Betrieben der öffentlichen und der gewerblichen Entsorgungswirtschaft zum Einsammeln und Befördern von Abfällen eingesetzt wird. Darüber hinaus wird auch die Zahl der von der öffentlichen Abfallentsorgung erfaßten Einwohner erhoben. Diese Angaben dienen der notwendigen Darstellung von Entsorgungsgebieten.

Zu § 4 (Erhebung der Abfälle und Reststoffe, über die Nachweise zu führen sind)

Absatz 1 Nr. 1 regelt die jährliche Erhebung der Sonderabfallentsorgung. Die Vorschrift umfaßt sowohl die abgegebenen nachweispflichtigen Abfälle und Reststoffe als auch den Bereich der betrieblichen Eigenentsorgung, soweit hierüber Nachweise vorliegen. Die Liste der zu erfassenden Rückstände umfaßt

die Stoffe, die in den Anlagen zur Abfallbestimmungs-Verordnung und zur Reststoffbestimmungs-Verordnung genannt sind.

Nummer 2 regelt die Erhebung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Reststoffen entsprechend den Regelungen der Abfallverbringungs-Verordnung. Dies ist auch zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

§ 4 richtet sich an die nach Landesrecht für die Ausführung des Abfallgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden oder an die von ihnen ermächtigten Stellen. Der Entwurf trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die für die Statistik erforderlichen Daten bereits aus dem Vollzug abfallrechtlicher Überwachungsvorschriften bei den zuständigen Verwaltungsbehörden verfügbar sind. Dies sind insbesondere Abfallbegleitscheine, Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sowie die beim grenzüberschreitenden Abfalltransport entstehenden Nachweise.

Durch die statistische Auswertung von Unterlagen aus dem Verwaltungsvollzug kann ohne Mehrbelastung der Wirtschaft der Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und der überwachungsbedürftigen Reststoffe sowohl auf der Erzeugerseite als auch auf der Entsorger- bzw. Verwerterseite in der gebotenen Detailtiefe dargestellt werden.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß neben den Mengengrößen, die auf der statistischen Auswertung der Abfallbegleitscheine beruhen, weitere wichtige Angaben den Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweisen entnommen werden können. Von besonderer Bedeutung sind die Angaben zur Abfallzusammensetzung aus den nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vorgeschriebenen Deklarationsanalysen des Abfall- bzw. Verwertungsnachweises. Wichtige Aussagen zur Beurteilung von Produktionsverfahren und anderen abfallerzeugenden Prozessen können durch eine Auswertung von Mengen- und Qualitätsangaben nach der Art der Abfallentstehung getroffen werden. Auch dieses Merkmal ist bereits im Entsorgungs- und Verwertungsnachweis geregelt und wird hier einer statistischen Auswertung zugeführt. Das Startjahr für die Erhebung der Merkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren regelt eine Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 4.

Zu § 5 (Erhebung der Verwertung und Entsorgung bestimmter Stoffe)

Vor dem Hintergrund der Regelungen des Abfallgesetzes und der aufgrund von § 14 AbfG erlassenen Verordnungen über die Verwertung von Abfällen sowie mit Blick auf das entsprechende Verwertungsgebot nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen ist die Abfallwirtschaftsstatistik um die statistische Erfassung der Verwertung solcher Stoffe zu ergänzen, die aufgrund ihrer Menge oder ihrer Schadstoffproblematik von besonderem abfallpolitischen Interesse sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erhebungen der Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch, die besonders bedeutende Mengenabfälle sind.

Nummer 1 richtet sich an die Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch. Dort sind neben den eingesetzten Abfallmengen auch die durch die Aufbereitung gewonnenen Erzeugnisse und entstandenen Abfälle, die Anlagenausstattung sowie tätige Personen, Umsatz und Investitionen einschließlich der geleasteten Anlagen zu erfragen.

Nummer 2 regelt die Erhebung über Einsatz der inertesten Stoffe bei Bau-, Straßenbau-, Landschaftsschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand. Adressaten der Vorschrift sind die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erhebung über die Altölaufbereitung und -verwertung. Sie erfaßt Angaben zu dessen Aufkommen und den Wirtschaftszweigen, aus denen die Altöle stammen, ihre Schadstoffgehalte sowie ihre Aufarbeitung. Sie erfaßt weiter Daten über tätige Personen, Umsatz der Anlagen und Investitionen einschließlich der geleasteten Anlagen. Adressat der Vorschrift sind die Betreiber der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Anlagen zur Aufbereitung oder thermischen Verwertung von Altölen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Erhebung über die Verwertung gebrauchter Kunststoffe. Sie richtet sich sowohl an die Betreiber von Anlagen, in denen solche Materialien wieder aufbereitet werden, als auch an Anlagenbetreiber, die aufbereitete Altkunststoffe als Sekundärrohstoff verwenden. Neben den zur Verwertung eingesetzten Kunststoffmaterialien sind die aus diesen Prozessen gewonnenen Sekundärrohstoffe, die daraus hergestellten Erzeugnisse, Anlagenausstattung sowie tätige Personen, Umsatz und Investitionen einschließlich der geleasteten Anlagen zu erfragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in den Nummern 1, 2 und 3 die statistische Erfassung der Verwertung von Altglas und Altpapier, jeweils bei den Betrieben, die die genannten Altstoffe als Sekundärrohstoffe einsetzen.

Nummer 1 regelt die statistische Erfassung der Altglasverwertung bei den Betrieben der Herstellung von Flach- und Hohlglas.

Nummer 2 regelt die Erhebung bei den Betrieben des Papiergewerbes. Dabei werden die Angaben zur Altpapierverwertung ergänzt um Angaben zum Absatz von Papier und Pappe nach den eingesetzten Altpapieranteilen (Buchstabe b). Dadurch soll eine Bilanzierung der Altpapierverwertung im Inland ermöglicht werden.

Die Angaben nach Nummer 3 ergänzen dieses Datenangebot. Die Erhebung richtet sich an die Importeure von Papier, Pappe sowie Papier- und Pappwaren und erfragt — soweit möglich — die Altpapieranteile der eingeführten Waren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Erhebung von Daten über Verpackungen gemäß der nach § 14 AbfG erlassenen Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung — VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234). Die nach anderen Rechtsgrundlagen durchgeführten Bundesstatistiken der Produktion und des Intra- und Außenhandels liefern regelmäßig Angaben über die Menge an Verpackungen, die im Bundesgebiet insgesamt für die Verwendung zur Verfügung stehen. Die nach der VerpackV notwendigen Aussagen über die in den einzelnen Bundesländern in den Verkehr gebrachten Mengen an Verkaufsverpackungen, sind durch Einsatz geeigneter Rechenmodelle unter Heranziehung externen Sachverständs zu ermitteln. Dieses Vorgehen setzt die Bundesregierung in die Lage, ihre aufgrund der VerpackV bestehende Verpflichtung zu erfüllen, regelmäßig über das Aufkommen an Verpackungen zu berichten. Diese Angaben sind alle drei Jahre zu machen.

Mit der Erhebung nach Absatz 5 wird jährlich ein Überblick über die Verwertung von gebrauchten Verpackungen gewonnen. Die Erhebung nach Nummer 1 richtet sich an alle Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen einsammeln, Adressaten der Erhebung nach Nummer 2 sind alle Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen verwerten. Neben den eingesammelten Mengen einzelner Verpackungsarten und deren Verbleib sind auch die Anteile der einzelnen Wertstoffe entsprechend der VerpackV zu erfragen, die verwertet werden.

Zu Absatz 6

Die Erhebung nach Absatz 6 betrifft die Regelungsinhalte der auf der Grundlage von § 14 AbfG erlassenen weiteren Verordnungen. Dies sind zunächst die in Vorbereitung befindlichen Regelungen zu Elektrotechnikschrott, Altfahrzeugen, Batterien, Druckerzeugnissen. Es wird nachgewiesen, welche Mengen der durch die Verordnungen geregelten Erzeugnisse nach ihrem Gebrauch außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung erfaßt werden und welche Anteile hiervon verwertet oder aber anderweitig entsorgt werden. Die begriffliche Abgrenzung der betreffenden Erzeug-

nisse stellt auf die in den jeweiligen Verordnungen getroffenen Festlegungen ab. Auskunftspflichtig sind die Unternehmen, die bestimmte gebrauchte Erzeugnisse zurücknehmen oder Dritte, sofern sie von den Unternehmen mit der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflicht beauftragt wurden. Zu den Erhebungen dürfen jeweils nur bis zu 50 000 Unternehmen herangezogen werden. Die Art der Erzeugnisse und das Startjahr für die Erhebung wird in einer Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 2 zu regeln sein.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Erfassung der Reststoffverwertung in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, mit Ausnahme der Viehhaltung sowie von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 m³ oder mehr. Die Erhebung hat zum Ziel, für den Bereich der Reststoffverwertung Daten über außerhalb des Betriebes verwertete Rückstandsmengen zu erfassen. Die Art der Reststoffe wird durch Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 3 festgelegt. Das Startjahr für die Erhebung nach Nummer 2 regelt eine Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 4. Die nach § 4 erfaßten überwachungsbedürftigen Reststoffe sind nicht Gegenstand dieser Erhebung.

Zu § 6 (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 1 wird eine Erhebung zur öffentlichen Wasserversorgung für alle zu Befragenden alle zwei Jahre mit einem reduzierten Frageprogramm vorgesehen. Darüber hinaus wird in Nummer 2 eine vierjährige Befragung aller Auskunftspflichtigen mit erweitertem Fragenkatalog angeordnet. Das Startjahr für die Erhebung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 4 festgelegt.

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sieht die Abgabe von Wasser u. a. nach Eigenbedarf und Meßdifferenz vor. „Meßdifferenz“ bezeichnet dabei die Differenz der von den Wasserversorgungsunternehmen gewonnenen und der bei den Endverbrauchern abgerechneten Wassermenge.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, daß die Beschaffenheit des Trinkwassers nicht mehr bei den Wasserversorgungsunternehmen, sondern bei den für die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit zuständigen staatlichen Stellen erfaßt wird. Damit werden die bei den Verwaltungen vorliegenden Informationen für statistische Zwecke genutzt und die Versorgungsunternehmen von dieser Berichtspflicht entlastet.

Zu Absätzen 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 sind die Erhebungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung enthalten. Nach Absatz 3 Nr. 1 wird zweijährlich eine Erhebung der Basisdaten geplant. Um ein vollständiges Bild der Wasserwirtschaft zu erhalten, wird nach Nummer 2 auch für die Abwasserbeseitigung alle vier Jahre eine Erhebung mit erweitertem Frageprogramm angeordnet. Sie soll Angaben über die Leistung der öffentlichen Sammelkanalisation und ihre technische Ausstattung liefern. Außerdem sind Angaben über Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib des in öffentlichen Kläranlagen erzeugten Klärschlammes zu machen.

Wegen seines Gehalts an organischer Substanz (bis zu 70 % in der Trockenmasse) und Pflanzennährstoffen wird Klärschlamm seit Jahren zur Pflanzendüngung und Verbesserung der Bodenstruktur angewendet. Klärschlamm soll daher aus abfallwirtschaftlichen und ökologischen Gründen soweit wie möglich im Landbau verwertet werden. Unbedingte Voraussetzung dafür ist jedoch, daß Schadstoffe nur in tolerierbaren Mengen in den Boden und in die Nahrungskette gelangen und die hygienischen Belange gewahrt werden. Mit dem Erhebungsmerkmal „Beschaffenheit“ und „für das Aufbringen genutzte Fläche“ in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b soll eine globale Beobachtung der Auswirkungen der zunehmenden Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung erzielt werden.

Der Regelung über die Statistik der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend werden in Absatz 3 unter Nummer 1 Buchstabe e und f die Zahl der in der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätigen Personen sowie die Investitionen einschließlich der geleasteten Anlagen erfaßt.

Die nach Absatz 4 geplante Erhebung über die Trinkwasserversorgung und die Abwassersituation der nicht an die öffentliche Wasserversorgung oder an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner trägt dem zunehmenden Interesse an einer nach Menge und Qualität gesicherten Trinkwasserversorgung und der besonders in ländlichen Gebieten häufiger auftretenden privaten Abwasserentsorgung sowie der damit verbundenen Umweltproblematik Rechnung.

Die übrigen Änderungen zu § 6 beinhalten rechtliche Präzisierungen.

Zu § 7 (Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)

In Absatz 1 Nr. 1 der geänderten Rechtsvorschrift wird zur Entlastung der Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe vorgesehen, alle zwei Jahre die Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit drastisch reduziertem Erhebungsprogramm bei den Betrieben durchzuführen, die Wasser gewinnen oder Abwasser einleiten. Der erweiterte

Fragenkatalog für diese Hauptwassernutzer wird alle vier Jahre nach Nummer 2 vorgesehen.

Zur Erlangung eines Gesamtbildes der industriellen Wasserwirtschaft regelt Absatz 2 für die nicht nach Absatz 1 befragten Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes eine vierjährige Erhebung der Basisdaten. Es wird als ausreichend erachtet, dabei nur Betriebe mit einem jährlichen Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ einzubeziehen.

Die Überlegungen zur Klärschlammbeschaffenheit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten analog der Erhebung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Die weiteren Änderungen zu § 7 enthalten rechtliche Klarstellungen.

Zu § 8 (Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft)

In bestimmten Regionen der Bundesrepublik Deutschland ist eine Landbewirtschaftung im Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturbau ohne Bewässerung und damit in Verbindung mit mehr oder weniger starken Eingriffen in den Wasserhaushalt nicht möglich.

Bedeutende Abwassermengen können bei den genannten landwirtschaftlichen Betrieben z. B. als Wasch- und Reinigungswasser sowie häusliches Abwasser anfallen. Neben der Möglichkeit der Ableitung in öffentlichen Abwasseranlagen gewinnen innerbetriebliche Maßnahmen zur Abwasserbehandlung an Bedeutung.

Bisher liegen statistische Daten über diese Bereiche der Wasser- und Abwasserwirtschaft nicht oder nur in geringem Umfang und unregelmäßigen Zeitabständen vor. Die neu in das Umweltstatistikgesetz aufgenommene Erhebung nach § 8 schließt diese Datenlücken. Sie sieht eine zweijährliche Erfassung der wichtigsten Basisdaten wie Wassergewinnung, -bezug und -verwendung, Größe der bewässerten Fläche sowie Abwasseranfall, -behandlung und -verbleib vor. Die Ergebnisse dieser Statistik stellen zudem ein wichtiges Element zur Vervollständigung des wasserwirtschaftlichen Gesamtbildes dar.

Zu § 9 (Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung)

Auch für die Erhebung nach § 9 wird vorgesehen, die Grunddaten in einer zweijährlichen und die erweiterten Daten in einer vierjährigen Befragung zu ermitteln. Im übrigen gilt das zu den §§ 6 und 7 Gesagte.

Zu § 10 (Erhebung der Luftverunreinigungen)

Die Bestimmung regelt eine neu zu schaffende Statistik, die die Emissionen von ortsfesten luftverunreinigenden Anlagen im gewerblichen Bereich erfaßt. Sie soll die Entwicklung des Schadstoffausstoßes nach Schadstoffgruppen und ausgewählten Bestimmungsgründen im Zeitablauf anzeigen. Dabei beschränkt sich die Erhebung auf solche Anlagen, für die nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Dezember 1991 (GMBl. I S. 2213) eine Emissionserklärung abgegeben wird. Die Erhebung wendet sich nicht an die Betreiber der Anlagen, sondern an die für den Vollzug der Emissionserklärungsverordnung zuständigen Behörden und trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die für die Statistik erforderlichen Daten bereits aus dem Vollzug dieser Verordnung bei den Behörden verfügbar sind.

Neben Art der Anlage und Art und Menge der Luftverunreinigungen werden auch Angaben über die eingesetzten gehandhabten Stoffe als Bestimmungsfaktoren der Emissionsverhältnisse erfragt.

In Verbindung mit anderen amtlichen Statistiken, insbesondere Wirtschaftsstatistiken, können zusammenfassende Darstellungen über die Struktur von Umweltproblemen in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes gegeben und die Berechnungen über Luftverunreinigungen in der Bundesrepublik Deutschland auf eine genauere Grundlage gestellt werden.

Zu § 11 (Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe)

Diese neue Erhebung erweitert die Datengrundlage über Luftverunreinigungen um Angaben über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe. Diese Angaben werden auch zur Erfüllung internationaler Berichtspflichten benötigt.

Da die Emissionsvorgänge hier nicht von definierten Anlagen, sondern von bestimmten Stoffgruppen und den hiermit verbundenen Herstellungs- und Verbrauchsprozessen abhängen, zielt die Erhebung auf eine Darstellung der Inlandsverfügbarkeit dieser Stoffe ab, einschließlich der zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwendeten Stoffe.

Adressat dieser jährlich durchzuführenden Erhebung sind die Hersteller, die Ein- und Ausführer und Verwender der Stoffe.

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 94/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird in der jeweils geltenden Fassung zur Information der Adressaten zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu § 12 (Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Die Statistik erfaßt nunmehr über die bislang erfragten Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe hinaus auch Unfälle, die sich beim übrigen Umgang mit diesen Stoffen ereignen. Unter Umgang ist das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden einschließlich des innerbetrieblichen Transportes zu verstehen.

Die nach Nummer 6 zu erhebenden Angaben zur Schadensbeseitigung sind erforderlich, um das Bild über die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen zu vervollständigen. Die Maßnahmen der Schadensbeseitigung umfassen Sofort- und Folgemaßnahmen.

Bei den Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung können auch fundierte Schätzungen gemacht werden, sofern die Maßnahmen im Erhebungszeitraum noch nicht abgeschlossen sind.

Zu § 13 (Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Die neu aufgenommene Erhebung dient der periodischen Bestandsaufnahme aller in Nutzung befindlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Ergebnisse dieser Erhebung stellen als Bezugsgrößen die Grundlage für eine relative Bewertung der Ergebnisse der Unfallerhebung nach § 12 dar. Sie verbessern die Aussagekraft der Unfallstatistik und die Voraussetzungen für eine vorsorgende Umweltpolitik.

Für diese Grundlagendaten wird die Erhebung in Fünfjahresabständen als ausreichend angesehen.

Es ist erforderlich, daß Informationen über alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Verfügung stehen. Die Regelung sieht jedoch vor, die Erhebung auf die Anlagen zu beschränken, die behördlich im Hinblick auf bestimmte angeordnete Überwachungsmaßnahmen besonders erfaßt sind, da für diese die gewünschten Informationen vorliegen. Über Anlagen, die nicht zu diesem Kreis gehören, wie z. B. Anlagen in Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben oder Verkehrsunternehmen, ist anzustreben, daß in den solche Bereiche umfassenden Statistiken Grundinformationen erhoben werden. Sie sollen Ausgangspunkt für weitergehende Analysen sein.

Zu § 14 (Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe)

Die Erhebung entspricht mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen der bisher geltenden Fassung. Die nach Nummern 6 und 8 neu zu erhebenden Angaben zur Stoffausbreitung und Schadensbeseitigung wur-

den aus den gleichen Gründen wie in § 12 aufgenommen. Die übrigen Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung.

Zu § 15 (Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe)

Mit der Regelung wird die bisherige Erhebung der Investitionen für Umweltschutz teilweise präzisiert und um die Erfassung der laufenden Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen ergänzt.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz vor schädigenden Einflüssen auf die Umwelt, die bei der Produktivitätstätigkeit der Unternehmen entstehen. Dabei kann es sich um Einrichtungen handeln, die zentral im Betrieb oder bei den Anfallstellen der Emissionen mit dem alleinigen Ziel geschaffen wurden, die Emissionen zu begrenzen oder zu vermeiden. Die Zurechnung einer Maßnahme zum Umweltschutz wird durch die Emissionsminderung bestimmt, ist also unabhängig davon, ob sie durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Auflage veranlaßt wird.

Bei den Investitionen für Umweltschutz sind zusätzlich auch Maßnahmen einzubeziehen, die der Herstellung von Erzeugnissen dienen, die bei Gebrauch oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen (sog. produktbezogene Maßnahmen). Die Erfassung beschränkt sich jedoch auf Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen wurden. Bei den Investitionsarten handelt es sich sowohl um eine aktienrechtliche als auch eine fachliche Gliederung (Anlagearten).

Neben rechtlichen Klarstellungen wie der nunmehr ausdrücklich angeordneten Einbeziehung des Wertes der zusätzlich angemieteten und gepachteten Sachanlagen, die wie eigene Anlagegüter genutzt werden, sind die Informationen über Umweltschutzinvestitionen vervollständigt worden, indem die Gliederung der Umweltbereiche ergänzt wurde.

Die Erfassung der laufenden Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen des Produzierenden Gewerbes wird neu angeordnet. Sie beschränkt sich auf nachgeschaltete Maßnahmen in einer relativ groben Gliederung. Durch diese Ergänzung ergibt sich jährlich ein relativ umfassendes Bild der Umweltschutzaufwendungen des Produzierenden Gewerbes.

In Absatz 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Unternehmen des Produzierenden Gewerbes selbständige Wirtschaftseinheiten schaffen, die ausschließlich der Entsorgung von Abfällen und Abwasser des jeweiligen Unternehmens dienen (sog. Ausgründungen). Diese Einheiten gehören wirtschaftssystematisch nicht zum Produzierenden Gewerbe. Durch die Regelung werden sie in die Berichtspflicht einbezogen, so daß ihre Investitionen und laufenden Aufwendungen sowie die Zahl der in der Anlage tätigen Personen dem verursachenden Wirtschaftsbe-
reich zugeordnet werden können.

Zu § 16 (Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz)

Die Bestimmungen regeln zwei neue Erhebungen, die erstmals umfassende Informationen über Umfang, Struktur und Entwicklung des Umweltschutzmarktes bieten. Sie ergänzen die nach § 15 erfaßten Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe und sind somit als Teil einer fundierten Darstellung der mit dem Umweltschutz verknüpften ökonomischen Vorgänge unabdingbar.

Absatz 1 regelt eine Befragung bei Unternehmen und Betrieben, die eindeutig zuordenbare Güter und Dienstleistungen zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen bei Produktions- und Verbrauchsprozessen erstellen. Die Grundlage bildet eine Liste von Umweltschutzgütern und -dienstleistungen, die regelmäßig den sich wandelnden Bedingungen auf dem Umweltschutzmarkt anzupassen ist.

Gemäß Absatz 2 wird bei repräsentativ ausgewählten Betrieben des Produzierenden Gewerbes und Entsorgungseinrichtungen öffentlicher Körperschaften die Zusammensetzung der von ihnen getätigten nachgeschalteten Umweltschutzinvestitionen erfragt. Dadurch werden zusätzlich Daten über Güter und Dienstleistungen gewonnen, die nicht für spezifische Umweltschutzzwecke gestaltet wurden, sondern erst durch die Einbindung in Umweltschutzeinrichtungen dieser Funktion zuordenbar sind. Erst das Einbeziehen dieser multifunktionalen Güter und Dienstleistungen erlaubt es, das Gesamtvolumen des Umweltschutzmarktes darzustellen.

Um die Belastung der Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten, ist in Absatz 2 lediglich die Befragung einer repräsentativen Auswahl von Investoren vorgesehen. Die Auswahl erfolgt auf der Basis aller in einem Vierjahreszeitraum als Umweltschutzinvestoren aufgetretenen Wirtschaftseinheiten. Die Befragung muß sich ebenfalls auf den Vierjahreszeitraum erstrecken, damit auch Umweltschutzeinrichtungen mit mehrjähriger Bauzeit einbezogen werden können.

Zu § 17 (Hilfsmerkmale)

In Absatz 1 sind die Hilfsmerkmale, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Einzelerhebungen notwendig sind, geregelt. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Erhebungseinheiten, um die Vollständigkeit der Berichtskreise kontrollieren zu können.

Absatz 2 regelt, daß mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5 zusammengeführt und mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 die Erhebungsmerkmale nach den §§ 6 bis 9 zusammengeführt werden dürfen, um statistische Angleichungen, die Darstellung von Ver- und Entsorgungsstrukturen und die Vervollständigung der Mengenbilanzen je Erhebungseinheit zu ermöglichen. Durch diese Vorge-

hensweise werden die Betroffenen entlastet, da Doppelerhebungen vermieden werden.

Zu § 18 (Auskunftspflicht)

In § 18 wird die Auskunftspflicht zu den Erhebungen angeordnet. An der Auskunftspflicht muß festgehalten werden, wenn der Zweck der Statistiken nicht verfehlt werden soll. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, daß für aktuelle umweltpolitische Fragen relevante statistische Ergebnisse bereitgestellt werden können. Die Hauptnutzer der Umweltstatistik sind auf den Nachweis zuverlässiger, fachlich und regional tief gegliederter Ergebnisse angewiesen.

Zu § 19 (Anschriftenübermittlung)

§ 19 enthält die Verpflichtung zur Übermittlung von Anschriften. Die Kenntnis dieser Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der in dieser Vorschrift genannten Erhebungen unabdingbar.

Zu § 20 (Übermittlung)

Mit dieser Regelung wird die Übermittlung von Tabellen (einschließlich der sog. Tabellen-Eins) an oberste Bundes- oder Landesbehörden ermöglicht.

Zu § 21 (Verordnungsermächtigung)

Diese Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist erforderlich, damit die Ausprägungen einzelner Merkmale ohne Gesetzesänderungen aktuellen sachlichen Erfordernissen angepaßt und bestimmte Erhebungen erst nach Vorliegen entsprechender statistisch-methodischer Vorarbeiten begonnen werden können.

Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und trifft eine besondere Regelung hinsichtlich des Außerkrafttretens des § 11 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Umweltstatistikgesetzes, um wichtige Informationen für eine aussagefähige Umweltberichterstattung zu erhalten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Entwurf für das Umweltstatistikgesetz so lange zurückzustellen, bis die aufgrund des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) geplanten Einsparungen im Bereich der Bundesstatistik abschließend geregelt sind.

Der Bundesrat bittet dabei die Bundesregierung, den Gesetzentwurf nochmals auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Berichtspflichten zu überprüfen und diese auf das für die Umweltpolitik absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt zu einer Anpassung des Umweltstatistikgesetzes an den gestiegenen Bedarf an Umweltdaten. Umweltstatistische Daten werden als Entscheidungsgrundlage in vielen Politik- und Planungsbereichen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene benötigt. Einer umfassenden aktuellen Statistik kommt deshalb hohe Priorität zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt jedoch zu einer erheblichen Erweiterung der Berichtspflichten durch die Einführung neuer Erhebungsmerkmale bzw. die Verkürzung des Erhebungsturnus. Dadurch wird der Mehraufwand für die berichtspflichtigen Stellen erheblich gesteigert. Gleichzeitig würde der Entwurf erheblich höhere Kosten der Länder verursachen.

Obwohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch das vorgesehene Inkrafttreten am 1. Januar 1997 den unmittelbaren Geltungszeitraum des Föderalen Konsolidierungsprogramms nicht betrifft, ist jedoch zu berücksichtigen, daß der sich aus dem Föderalen Konsolidierungsprogramm ergebende Auftrag, das Statistikrecht zu überprüfen und die statistischen Erhebungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, über seinen unmittelbaren zeitlichen Geltungsraum hinaus Bedeutung haben sollte. Die Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von Berichtspflichten stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland dar; sie muß damit ohne zeitliche Beschränkung als Handlungsziel von Gesetzgebung und Verwaltung eingestuft

werden. An diesem Ziel ist auch das Umweltstatistikgesetz zu messen.

2. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das Umweltstatistikgesetz (UStatG) aus dem Jahre 1974 novelliert werden. Ziel des Entwurfs ist es, zusätzliche Daten zur umweltpolitischen Steuerung zu erhalten und internationalen Berichtspflichten nachkommen zu können.

Dieser Gesetzeszweck ist seitens der Wirtschaftsressorts grundsätzlich unterstützenswert.

3. Der vorliegende Entwurf löst zahlreiche Bedenken aus. Es fehlt z. B. an einer Harmonisierung mit anderen EG- bzw. Bundesnormen. Dazu gehört das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, mit dem eine „Abfallarmut“ gefördert werden soll, indem möglichst umfassend unverwertbare Abfälle durch die Erzeugung eines Reststoffkreislaufs vermieden werden.

Während nach Anhörung der beteiligten Kreise beim Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von wirtschaftslenkenden Bestimmungen Abstand genommen wurde, soll nunmehr im UStatG die gegensätzliche Richtung eingeschlagen werden. So ist in § 4 des Gesetzentwurfs die Erfassung und Regelung von Reststoffen vorgesehen.

Dessenungeachtet ist der Bundesrat folgender Auffassung:

Zu den Vorschriften im einzelnen

4. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 3, 4 und 5

Der Bundesrat bittet, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Begrifflichkeiten hinsichtlich der Abfallstatistik (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 3, 4 und 5) durch grundlegende Überarbeitung an den EG-Abfallbegriff anzupassen.

Die Erhebungen setzen an einem überholten Abfallbegriff an (Richtlinie des Rates der EG vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle; 91/156/EWG, insbesondere Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 Abs. 1; Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates der EG vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft).

Auf die ausführliche Stellungnahme des Bundesrates zur Problematik wird verwiesen, Drucksache 245/93 (Beschluß) vom 28. Mai 1993. Es ist weiter anzumerken, daß die abfallstatistischen Erhebungen nach dem vorliegenden Gesetzent-

wurf in 1997 durchzuführen sind, während der Abfallbegriff der EG spätestens ab Mai 1994 durch die o. g. Abfallverbringungsordnung (vorrangiges) unmittelbar geltendes Bundesrecht wird.

5. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, g und h sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3

In § 3 sind in Absatz 1 Nr. 1 die Buchstaben f, g und h sowie in Absatz 2 die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Zu Absatz 1:

Es ist nicht hinreichend konkret nachvollziehbar, welche Bedeutung die Einnahmen der Entsorger für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft haben. Ebenso wird die Aussagefähigkeit der Erhebungsmerkmale „Zahl der in der Anlage tätigen Personen“ und „Investitionen sowie gemietete und gepachtete Sachanlagen“ in diesem Zusammenhang als sehr begrenzt angesehen. Außerdem könnten diese Zusatzmerkmale ggf. interessenorientiert für andere Zwecke mißbraucht werden.

Zu Absatz 2 Nr. 2:

Bei dem hohen Anschlußgrad der Einwohner an die öffentliche Abfallentsorgung (annähernd 100 v. H.) erübrigt sich eine regelmäßige Abfrage.

Zu Absatz 2 Nr. 3:

Aus der Sicht der Abfallentsorgung ist es unerheblich, wie viele Personen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen tätig sind.

6. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 ist nach den Worten „entsorgt werden,“ nachstehender Satzteil einzufügen:

„ausgenommen bei den nach dem Abfallgesetz entsorgungspflichtigen Körperschaften und Dritten, derer sich diese bedienen,“.

- b) In Absatz 1 ist Nummer 2 eingangs wie folgt zu fassen:

„2. bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die Erhebungsmerkmale“.

- c) In Absatz 2 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Die Erhebung erfaßt zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei allen Betrieben von gewerblichen Entsor-

gungsunternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, die Erhebungsmerkmale.“

- c) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Als Grundlage abfallwirtschaftlicher Planungen sind auf die Region bezogene detaillierte Erhebungen unverzichtbar. Die Länder haben dieses Problem erkannt und dadurch gelöst, daß in fast allen Landesabfallgesetzen die Erstellung von jährlichen Abfallbilanzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften verankert wurde. Für Erhebungen, die sich auch auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften und von ihnen beauftragte Dritte erstrecken, besteht demnach keine Notwendigkeit. Eine zusätzliche Befragung der entsorgungspflichtigen Körperschaften auf Grundlage des UStatG würde zu einer nicht vertretbaren Doppelarbeit führen, die vor dem Hintergrund der Haushaltssituation von Bund und Ländern nicht zu verantworten ist.

7. Zu § 3 Abs. 1 und 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Angaben Nummer 1 Buchstabe a sind, soweit die öffentliche Entsorgung betroffen ist, nach Zuständigkeitsbereichen der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu erheben.“

- b) In Absatz 2 sind die Worte „das jeweilige Entsorgungsgebiet“ durch die Worte „das Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaften“ zu ersetzen.

Begründung

Sowohl das Land (Teilpläne) als auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Abfallwirtschaftskonzepte, Bau von Entsorgungsanlagen) benötigen für ihre abfallwirtschaftlichen Planungen gebietsbezogene Daten. Diese sind überdies für den Vergleich der Länder und der entsorgungspflichtigen Körperschaften untereinander nötig und ermöglichen eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der betroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen. Durch das bisherige Erhebungskonzept ist die Darstellung des Gesamtaufkommens an Siedlungsabfällen für das Land bzw. die Kreise nicht gewährleistet.

Dabei ist die Integration der nach Landesrecht erhobenen Daten (Abfallbilanzerhebung) sicherzustellen, um Doppelerhebungen soweit wie möglich zu vermeiden.

8. Zu § 4 Abs. 1 und 2

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ und die Worte „bei den zuständigen Behörden“ durch die Worte „bei den Gewerbebetrieben“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 ist das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erhebung der nachweispflichtigen Abfälle und Reststoffe ist nicht bei den zuständigen Behörden, sondern bei den Gewerbebetrieben durchzuführen. Nur so können das zur Entsorgung anstehende Abfallaufkommen und die planungsrelevante räumliche Verteilung der Entstehung hinreichend genau erfaßt werden. Die Erhebung, die dann nur alle zwei Jahre stattfindet, stellt insoweit keine Überforderung der Betriebe dar. Es muß ohnehin ein hoher Anteil der Betriebe Abfallwirtschaftskonzepte erarbeiten und jährlich Abfallbilanzen veröffentlichen; sie verfügen somit über das benötigte Datenmaterial.

9. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 sind nach den Worten „bei den zuständigen Behörden“ die Worte „oder einer anderen von der obersten Landesbehörde genannten Stelle“ einzufügen.

Begründung

Damit wird die Möglichkeit der Abfrage an einer Stelle, an der die Daten zentral vorgehalten werden, ermöglicht und sowohl die Vollzugsbehörden als auch die Statistischen Landesämter entlastet.

10. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und f, Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6

In § 5 sind

- in Absatz 1 Nr. 1 die Buchstaben d, e und f,
 - in Absatz 2 die Nummern 3, 4 und 5 und
 - in Absatz 3 die Nummern 4, 5 und 6
- zu streichen.

Begründung

Die Aussagefähigkeit der Erhebungsmerkmale „Zahl der in der Anlage tätigen Personen“, „Umsatz“ und „Investitionen sowie Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen“ bei den Betreibern der Anlagen wird als sehr begrenzt angesehen. Außerdem könnten diese Zusatzmerkmale ggf. interessenorientiert für andere Zwecke mißbraucht werden.

11. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Erhebung nach Nummer 1 Buchstabe a ist zusätzlich alle zwei Jahre regional differenziert für das Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaften durchzuführen.“

Begründung

Dies ist Voraussetzung, um auch eine regionalisierte Gesamtbilanz des Abfallaufkommens vornehmen zu können sowie Grundlage für Planungszwecke.

12. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind in Buchstabe a die Worte „und Straßenaufbruchs“ durch die Worte „, Straßenaufbruchs sowie der eingesetzten Recycling-Baustoffe,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erhebung soll aufzeigen, welche Mengen Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch bei verschiedenen Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Sie stellt insofern die nachfrageseitige Ergänzung zu der Erhebung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. In den meisten Fällen werden jedoch — insbesondere bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen — nicht die in dem Entwurf genannten Bauschutte direkt (unbehandelt) eingesetzt, sondern die aus ihnen gewonnenen Recycling-Baustoffe. Diese sind jedoch nicht mehr als Bauschutt definiert und würden nach der Vorlage nicht erfaßt werden. Sie sind daher gesondert zu nehmen.

Die Änderung zielt also auf die korrekte Darstellung des inhaltlich Gewollten.

13. Zu § 5 Abs. 2, 3 und 4

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erhebungsmerkmale nach den Nummern 1 bis 5 werden in der regionalen Gliederung nach Ländern erfaßt.“

- b) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erhebungsmerkmale nach den Nummern 1 bis 6 werden in der regionalen Gliederung nach Ländern erfaßt.“

- c) In Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erhebungsmerkmale nach den Nummern 1 und 2 werden in der regionalen Gliederung nach Ländern erfaßt.“

Begründung

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 — mit Ausnahme von Absatz 4 Nr. 3 — sollten, wie in Absatz 5 vorgesehen, eine Gliederung nach Ländern ermöglichen.

14. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3

§ 5 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Wörter „und Verwendungszweck“ zu streichen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale Bezug und Herkunft, Verbrauch von Altpapier nach Art und Menge.“

c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Aus umweltpolitischer Sicht genügen Informationen über den Bezug, die Herkunft und den Verbrauch von Altglas und Altpapier in der Glas- und Papierindustrie. Die Berichtspflicht sollte auf diese Merkmale beschränkt werden. Das in dem Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehene Erhebungsmerkmal „Verwendungszweck“ sowie die festgelegten detaillierten Berichtspflichten über den Absatz und den Import von Papier/Pappe sind für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und wären für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

15. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3

Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 und insbesondere Nummer 3 wird angeregt, angesichts des hohen Erhebungsaufwands die Notwendigkeit einer jährlichen Erhebung sowie die inhaltliche Tiefe nochmals zu prüfen. Hiermit könnte ein Beitrag zur Kostenreduzierung geleistet werden.

16. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 Abs. 7 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

„soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.“

Begründung

Aus § 21 des Gesetzentwurfs und der Begründung zu § 5 Abs. 7 ergibt sich, daß auch in § 5 Abs. 7 analog zu § 5 Abs. 6 nur eine Ermächtigungsnorm für die Erhebung von Daten geschaffen werden sollte.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

17. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 Abs. 7 sollte geprüft werden, ob im Fall einer Erzeugerbefragung nach Ergänzung des § 4 dieser Absatz entfallen kann. Die Inhalte dieses Absatzes würden im Falle einer Erzeugerbefragung ohnehin erfaßt.

18. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist nach den Worten „jeweils für das Vorjahr,“ wie folgt zu fassen:

„nach Gemeinden die Erhebungsmerkmale

a) Abgabe von Wasser nach Abnehmergruppen, Eigenbedarf und Meßdifferenz, jeweils nach Menge,

b) Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,“.

b) Nummer 2 ist nach den Worten „jeweils für das Vorjahr,“ wie folgt zu fassen:

„nach Gewinnungsanlagen die Erhebungsmerkmale

a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug von Wasser, jeweils nach Menge,

b) Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers.“

Begründung

Versorgungsgebiete können überregionalen Umfang haben (z. B. Bodenseewasserversorgung). Für eine vorsorgende Wasserwirtschaftspolitik ist eine gemeindebezogene Datenerhebung jedoch unerlässlich. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Umweltstatistikgesetzes sind die Auskünfte gesondert für die einzelnen Gemeinden zu erteilen. Bei Wegfall dieser regionalen Erhebungstiefe für den Bereich der Wasserversorgung würde sich eine einschneidende Verschlechterung der Aussagekraft der Daten ergeben.

19. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Nr. 1 und Abs. 4

In § 6 sind in Absatz 1 Nr. 1, in Absatz 2, in Absatz 3 Nr. 1 und in Absatz 4 die Worte „alle zwei Jahre“ jeweils durch die Worte „alle vier Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den geringen Änderungen in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung reicht ein Erhebungsturnus von vier Jahren aus.

Dementsprechend wurde im geltenden Recht anstelle des zweijährigen ein vierjähriger Erhebungsturnus eingeführt durch Artikel 1 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Die Verkürzung auf einen zweijährigen Erhebungsturnus würde einen unvermeidbaren Mehraufwand nach sich ziehen.

20. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Nr. 1 und Abs. 4

In § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Nr. 1 und Abs. 4 ist jeweils nach den Worten „beginnend 1998,“ der Teilsatz „jedoch für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bis zum Jahr 2010 alle zwei Jahre,“ einzufügen.

Begründung

In den neuen Ländern wird es in den nächsten Jahren zu erheblichen Veränderungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kommen. Bedingt ist das insbesondere durch den derzeit noch niedrigen Stand gegenüber dem in den alten Ländern.

Es ist deshalb notwendig, daß in den neuen Ländern die entsprechenden Erhebungen für eine begrenzte Zeitdauer in einem kürzeren Zeitabstand als in den alten Ländern durchgeführt werden. Ein Zeitabstand von zwei Jahren erscheint hierbei ausreichend.

21. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Merkmale nach Nummer 1 Buchstabe a und c sowie nach Nummer 2 Buchstabe a sind nach Gemeinden zu erheben.“

Begründung

Für eine vorsorgende Politik ist eine gemeindeweise Darstellung unerlässlich. Eine Darstellung nach Entsorgungsgebieten genügt diesen Zielen nicht, da die Abwasserbeseitigung vielfach von Zweckverbänden wahrgenommen wird.

22. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 Satz 2 sind in Buchstabe b nach den Worten „genutzte Fläche“ die Worte „nach Nutzungsart“ einzufügen.

Begründung

Eine differenziertere Erhebung ist aufgrund von Bedürfnissen in der Praxis sinnvoll.

23. Zu § 6 Abs. 3

Angaben von „Einwohnergleichwerten“ (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) sind nur dann sinnvoll, wenn eine eindeutige Definition eines Einwohnergleichwertes erfolgt; anderenfalls sollte der Einwohnergleichwert weggelassen werden, zumal die Frachten in den Angaben zu Nummer 1 Buchstabe d enthalten sind.

24. Zu § 6 Abs. 5

In § 6 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Bei Erhebung der Daten nach Gemeinden (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1) ist diese Regelung nicht erforderlich.

25. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind in Buchstabe b nach den Worten „genutzte Fläche“ die Worte „nach Nutzungsart“ einzufügen.

Begründung

Eine differenziertere Erhebung ist aufgrund von Bedürfnissen in der Praxis sinnvoll.

26. Zu § 7 Abs. 1 und 2

In § 7 sollte die Erhebung nach Absatz 2 in den Absatz 1 integriert werden. Hiermit kann eine zu große Aufsplitterung vermieden werden. Dies dient der Vereinfachung der Erhebung sowohl für die Auskunftspflichtigen als auch für die Statistischen Landesämter. Durch die beabsichtigte Änderung der Abschneidungsgrenze ist eine insgesamt zweijährige Erhebung vertretbar; Mehrkosten entstehen nicht, da im Gegenzug die Berichtskreispflege erleichtert wird.

27. Zu § 8

In § 8 sind die Worte „alle zwei Jahre“ durch die Worte „alle vier Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Erhebungsturnus von zwei Jahren führt zu einer beträchtlichen Steigerung des Arbeitsaufwandes bei relativ geringem Informationsgewinn für den praktischen Vollzug aufgrund der langen Auswertungsdauer. Der Mehraufwand ist deshalb, auch unter dem Gesichtspunkt „Entbürokratisierung“, nicht gerechtfertigt.

28. Zu § 8

In § 8 ist nach den Worten „beginnend 1998,“ der Teilsatz „jedoch für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bis zum Jahr 2010 alle zwei Jahre,“ einzufügen.

Begründung

In den neuen Ländern wird es in den nächsten Jahren zu weiteren Veränderungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft kommen. Bedingt ist das insbesondere durch den Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft der neuen Länder und durch den derzeit noch niedrigen Stand der Abwasserbeseitigung gegenüber dem in den alten Ländern.

Es ist deshalb notwendig, daß dort die entsprechenden Erhebungen für eine begrenzte Zeitdauer in einem kürzeren Zeitabstand als in den alten Ländern durchgeführt werden. Ein Zeitabstand von zwei Jahren erscheint hierbei ausreichend.

29. Zu § 9 Nr. 1

In § 9 Nr. 1 sind die Worte „alle zwei Jahre“ durch die Worte „alle vier Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den geringen Änderungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung reicht ein Erhebungsturnus von vier Jahren aus.

Dementsprechend wurde im geltenden Recht anstelle des zweijährigen ein vierjähriger Erhebungsturnus eingeführt durch Artikel 1 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Die Verkürzung auf einen zweijährigen Erhebungsturnus würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand nach sich ziehen.

30. Zu § 9

In § 9 ist nach den Worten „beginnend 1998,“ der Teilsatz „jedoch für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bis zum Jahr 2010 alle zwei Jahre,“ einzufügen.

Begründung

In den neuen Ländern wird es in den nächsten Jahren verstärkt zu Neuerrichtungen und Umrüstungen von Wärmekraftwerken kommen.

Es ist deshalb notwendig, daß in den neuen Ländern die entsprechenden Erhebungen für eine begrenzte Zeitdauer in einem kürzeren Zeitabstand als in den alten Ländern durchgeführt werden. Ein Zeitabstand von zwei Jahren erscheint hierbei ausreichend.

31. Zu § 10

In § 10 sind die Worte „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen,“ durch die Worte „des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder einer anderen von der obersten Landesbehörde benannten Stelle für alle Anlagen,“ zu ersetzen.

Begründung

Damit wird die Möglichkeit der Abfrage an einer Stelle, an der die Daten zentral vorgehalten werden, ermöglicht und sowohl die Vollzugsbehörden als auch die Statistischen Landesämter entlastet.

32. Zu § 10

In § 10 sind nach den Worten „für das Vorjahr“ die Worte „aus dem Emissionskataster“ einzufügen.

Begründung

Die Erhebung anderer als die mit dem Emissionskataster zu führenden Daten stellt für die Behörden einen unzumutbar hohen Aufwand dar.

33. Zu § 11

In § 11 ist zu prüfen, inwieweit die gemäß § 21 Abs. 2 ChemG bei der Durchführung der EG-Verordnung im Chemikalienbereich zuständige Anmeldestelle, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dortmund, für statistische Zwecke eingebunden werden kann. Eine Pflicht zur Datenweitergabe durch die Hersteller bzw. Ein- und Ausführer ist bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1993 festgelegt. Die Anmeldestelle erhält die an die Kommission zu übermittelnden Daten durch die Hersteller bzw. Ein- und Ausführer in Durchschrift. Eine Nutzung dieser Daten könnte die Auskunftspflichtigen entlasten.

34. Zu § 12 Satz 2

In § 12 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.“

Begründung

Die Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze ist zur Vermeidung der Ansammlung unnötig vieler für den Gewässerschutz unbedeutender Daten erforderlich.

35. Zu § 13

Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs darauf hinzuwirken, daß die in § 13 verwendeten Begriffe, wie z. B. „Art der Anlage“, konkretisiert und in den zugehörigen Erhebungsformularen erläutert bzw. definiert werden.

Begründung

Vermeidung von Vollzugsproblemen und unverhältnismäßigen Erhebungen.

36. Zu § 14 Satz 2

In § 14 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung.“

Begründung

Die Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze ist zur Vermeidung der Ansammlung unnötig vieler für den Gewässerschutz unbedeutender Daten erforderlich.

37. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs auf eine Klarstellung hinzuwirken, ob Unfälle beim Befördern von Stoffen in Rohrleitungsanlagen aufgrund von § 12 oder § 14 zu erfassen sein werden.

Begründung

Vermeidung von Vollzugsproblemen.

38. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ist

- am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und
- die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge entfällt die Angabe „1.“.

Begründung

Die Einbeziehung der laufenden Umweltschutzaufwendungen in eine jährliche Erhebung ist bereits bei den Beratungen des derzeit geltenden Umweltstatistikgesetzes wegen der damit verbundenen statistischen Abgrenzungsprobleme und des enormen Aufwandes für das betriebliche Rechnungswesen abgelehnt worden. Diese Gründe bestehen nach wie vor.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es zu den laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe derzeit bereits Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in

Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gibt. Es erscheint mehr als fraglich, ob eine amtliche Erhebung der laufenden Aufwendungen aufgrund der Abgrenzungsprobleme und der Unterschiede in den Rechnungswesen der auskunftspflichtigen Unternehmen bessere Ergebnisse liefern würde.

39. Zu § 16

§ 16 ist zu streichen.

Begründung

Die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung der Umsätze mit Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie die in Absatz 2 vorgesehene Erhebung von Detailinformationen über Umweltschutzanlagen ist für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

Zudem wäre eine solche Erhebung mit erheblichen statistischen Abgrenzungsproblemen verbunden. So wäre es beispielsweise einem Architektenbüro kaum oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, von seinem Honorar für die Planung eines Produktionsgebäudes den Anteil zu ermitteln, der auf die Planung von Gebäudeteilen entfällt, die aus Umweltschutzgründen errichtet werden.

40. Zu § 18

In § 18 sollte eingefügt werden, daß die Erhebungen nach dem UStatG durch Fortschreibeverfahren aktualisiert werden können.

Im Interesse der Vollzugsvereinfachung ist die Möglichkeit der Fortschreibeverfahren bei den Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz gesetzlich abzusichern.

41. Zu § 19 Überschrift und Absatz 2 — neu —

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Anschriften- und Datenübermittlung“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1; folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Soweit in diesem Gesetz genannte Erhebungsmerkmale aufgrund landesspezifischer Regelungen bereits von anderen staatlichen Stellen erhoben werden, sind diese berechtigt und verpflichtet, den Statistischen Ämtern der Länder die Angaben zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Der Absatz 2 dient der Entlastung von Kommunen, Kreisämtern und anderen öffentlichen Einrichtungen, die mit Umweltfragen befaßt sind. Auf der Grundlage verschiedener Landesgesetze werden von zentralen Landesbehörden Daten bereits gesammelt. Diese sollen den Statistischen Ämtern in dem durch dieses Gesetz festgelegten Rahmen zugänglich gemacht werden, um Doppelbefragungen zu vermeiden. Die Möglichkeit der Nutzung des Durchschreibeverfahrens sollte gesetzlich verankert werden.

42. Zu § 20

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes die Voraussetzung dafür geschaffen werden kann, den Kreis der Empfangsberechtigten um folgende Institutionen zu erweitern:

- die für den Umweltschutz zuständigen Oberen Bundes- und Landesbehörden, Bundes- und Landeseinrichtungen und Körperschaften des

öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

- der Bereich der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der aufgabenunabhängigen wissenschaftlichen Forschung nach den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes.

Begründung

Der vorliegende Entwurf stellt eine zu restriktive Regelung dar. Sie würde in unveränderter Form weit hinter den Weiterleitungsmöglichkeiten des geltenden Umweltstatistikgesetzes wie auch des § 16 Bundesstatistikgesetz zurückbleiben und bei ihrer Umsetzung die gesamte Forschungs- und Planungstätigkeit im Umweltbereich vor erhebliche Datenprobleme stellen. Außerdem würde ein erheblicher Widerspruch zwischen der vorgesehenen Ausweitung des Erhebungsumfangs und den damit einhergehenden Kostensteigerungen beim Bund und bei den Ländern einerseits und der gleichzeitigen erheblichen Reduzierung der Auswertungsmöglichkeiten bestehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Allgemeines (zu Nummern 1 bis 3)

Die Bundesregierung begrüßt, daß der von ihr vorgelegte Entwurf zur Novellierung des Umweltstatistikgesetzes nicht nur in grundsätzlichen Fragen, sondern auch in Detailregelungen die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Die Novellierung führt zu einer Anpassung des geltenden Umweltstatistikgesetzes vom August 1974 an den gestiegenen Datenbedarf des Bundes und der Länder. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in der Stellungnahme des Bundesrates wichtige Fragen aufgeworfen worden sind, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer Klärung zugeführt werden sollten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt die Einsparvorgaben des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) im Bereich der Bundesstatistiken. Er sieht die Aufnahme neuer Erhebungen erst ab frühestens 1997 vor.

Durch dieses Gesetz werden in einer Reihe von Erhebungen die Wirtschaftsunternehmen entlastet. Bei neu angeordneten Erhebungen sind insbesondere Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig. Soweit Unternehmen bei neu angeordneten Erhebungen auskunftspflichtig werden, sind damit, gemessen an den Gesamtkosten, nur geringe zusätzliche Kostenbelastungen verbunden, von denen im Einzelfall keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind und die von ihrem Umfang her keinen meßbaren Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

Die Bundesregierung stimmt mit der Auffassung des Bundesrates überein, daß einer umfassenden aktuellen Umweltstatistik hohe Priorität zukommt, daß dies aber vor dem Hintergrund der notwendigen Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von Berichtspflichten als wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland gesehen werden muß.

Erfolgreiche Umweltpolitik setzt Informationen über Art und Umfang von Umweltbelastungen und über die Wirkung umweltbezogener Maßnahmen voraus. Umweltdaten stellen eine unverzichtbare Grundlage nicht nur für die Umweltpolitik, sondern auch für andere Politikbereiche wie z. B. Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftspolitik dar. Die Bundesregierung ist in zunehmendem Maße gefordert, nationale Umweltdaten in internationale Informationssysteme, Statistiken und Umweltberichte einzubringen. Dies gilt ganz besonders mit Blick auf die vorgesehene Errichtung eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes im Rahmen der Europäischen Umweltagentur.

Dem gestiegenen Bedarf an aktuellen Umweltdaten hat die Bundesregierung mit dem Entwurf zur Novellierung des Umweltstatistikgesetzes insbesondere durch die Einführung von neuen Erhebungen, von zusätzlichen Erhebungsmerkmalen sowie durch die Verkürzung von Erhebungszeiträumen Rechnung getragen, womit zum Teil ein Mehraufwand für berichtspflichtige Stellen verbunden sein kann. Die Bundesregierung hat aber Wert darauf gelegt, daß die Berichtspflichtigen, insbesondere das Produzierende Gewerbe, nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu statistischen Erhebungen herangezogen werden. Erreicht wird dies zum einen durch die Nutzung vorliegender Verwaltungsunterlagen für einen erheblichen Teil der neu aufgenommenen Merkmale. Zum anderen werden bei den Erhebungen zur Abfallsorgung sowie zur Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung in kurzen Abständen nur noch die Betreiber von Gewinnungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen befragt.

Im übrigen hat die Bundesregierung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mehrfach Erhebungsprogramm und -turnus unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten überprüft. Die Stellungnahme des Bundesrates belegt, daß auch aus Ländersicht eine Verbesserung und Verfeinerung der umweltstatistischen Datenbasis an vielen Stellen — zum Teil über den Entwurf der Bundesregierung hinausgehend — für notwendig gehalten wird.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bringt das nationale statistische Erhebungsprogramm mit den seit 1974 im Umweltrecht vorgenommenen Rechtsänderungen und den internationalen bzw. EU-Anforderungen in Übereinstimmung. Die nationale umweltstatistische Rechtsgrundlage wird mit der Novelle so gestaltet, daß aus den statistischen Anforderungen der EU nach Möglichkeit keine zusätzlichen Belastungen auf die Befragten zukommen und daß das nationale Recht zur Basis der weiteren Verhandlungen über europäische Rechtsgrundlagen gemacht werden kann. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß das Statistikprogramm der EU mit Blick auf die nationale Umweltstatistik und insbesondere auf die dort vorgesehenen Erhebungszeiträume ohne Mehraufwand aus vorhandenen Daten gespeist werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 1 bis 3, §§ 3, 4 und 5)

Der Formulierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung lagen die Begriffe und Regelungen des geltenden Abfallrechts zugrunde. Dadurch wird zweifelsfrei deutlich gemacht, welche Sachverhalte Gegenstand der von der Bundesregierung vorgesehenen Abfallstatistiken sind.

Sowohl der EG-Abfallbegriff als auch die weiteren Vorgaben der EG-Abfallrahmenrichtlinie sowie der Verordnung über gefährliche Abfälle bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Weiterhin ist in den genannten Richtlinien vorgesehen, sowohl den allgemeinen Abfallbegriff als auch den Sonderabfallbegriff durch konkretisierende Listen zu unterlegen. Diese Listen sind jedoch von der Kommission bislang nicht vorgelegt worden.

Soweit im Gesetzgebungsverfahren zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Begriffe geändert werden, werden die Regelungen des Umweltstatistikgesetzes dem weiterentwickelten Abfallrecht anzupassen sein. Dies gilt auch für die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Statistik der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und Reststoffen.

Zu Nummer 5 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, g und h sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Zu Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In diesem besonders bedeutsamen umweltpolitischen Bereich, der auf absehbare Zeit durch erhebliche Entwicklungen gekennzeichnet sein wird, ist es auch unter ökonomischen Gesichtspunkten erforderlich, ein möglichst umfassendes Gesamtbild in zeitnaher Erfassung und Auswertung zu gewinnen.

Die Angaben über die Investitionen in den genannten Bereichen der Abfallwirtschaft sind eine notwendige Ergänzung der bereits bisher erhobenen Daten über die Investitionen zur Abfallbeseitigung des Produzierenden Gewerbes. Nur so läßt sich das Bild der für die Abfallwirtschaft insgesamt getätigten Investitionen vervollständigen. In Ergänzung dazu sind Daten über Einnahmen bzw. Umsätze und über tätige Personen dieser Bereiche der Abfallwirtschaft unverzichtbar, um Aussagen über die ökonomische Bedeutung dieses Sektors treffen zu können.

Eine mißbräuchliche Nutzung der Ergebnisse ist ausgeschlossen, weil der Umgang mit Einzelangaben den strengen Regelungen der statistischen Geheimhaltung unterliegt.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf Angaben über die Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner kann auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden. Der Anschlußgrad unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern bislang erheblich. Außerdem dienen die Angaben dazu, die Größe von öffentlichen Entsorgungsanlagen zu kennzeichnen.

Zu Nummer 6 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

In der Mehrzahl der Landesabfallgesetze sind Regelungen enthalten, die es erlauben, den für die Abfallentsorgung zuständigen Gebietskörperschaften das Aufstellen von Abfallbilanzen vorzuschreiben. Diese rechtlichen Möglichkeiten werden aber noch nicht von allen Bundesländern genutzt. In den Fällen, in denen dies schon geschehen ist, unterscheiden sich die einzelnen Regelungen erheblich voneinander, so daß keine vergleichbaren Ergebnisse erzielt werden können. Die Bundesregierung sieht im Umweltstatistikgesetz die Chance, die Voraussetzungen für bundesweit einheitliche Abfallbilanzen schaffen zu können.

Solange die Verfahren der Datengewinnung und der Inhalt der Abfallbilanzen noch nicht bundeseinheitlich festgelegt sind, kann auf die nach einheitlichen Regeln durchgeführte statistische Erfassung der öffentlichen Abfallbeseitigung bei den entsprechenden Körperschaften und beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen nicht verzichtet werden.

Eine Ergänzung des § 3, die die Nutzung bundeseinheitlich erstellter Regionalbilanzen über Abfälle vorschreibt, könnte im weiteren parlamentarischen Verfahren geprüft werden.

Zu Nummer 7 (§ 3 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Vorschläge stehen in engem Zusammenhang mit Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates. Daher wird auf die Ausführungen zu Nummer 6 hinsichtlich der regionalen Abfallbilanzen verwiesen.

Die im Gesetzentwurf genannte Gliederung der Daten nach Entsorgungsgebieten beachtet den Informationsstand der zur Auskunft verpflichteten Stellen und Unternehmen. Die gewonnenen Ergebnisse können in den Statistischen Ämtern anhand der dort vorliegenden Informationen über die Zusammensetzung der Entsorgungsgebiete nach verschiedenen regionalen Gesichtspunkten, auch nach den Zuständigkeitsbereichen der entsorgungspflichtigen Körperschaften, aufbereitet werden. Die vom Bundesrat angeregte Erhebung der Daten in einer solchen regionalen Gliederung führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Befragten, die in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn stünde.

Zu Nummer 8 (§ 4 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

§ 4 regelt die Nutzung von Daten, die in den zuständigen Behörden der Länder aus dem Vollzug der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vorliegen. Die Abfallbegleitscheine als Datenquelle für diese Statistik werden nach bundeseinheitlichen, zwi-

schen den Ländern vereinbarten Regeln aufbereitet. Die Formulierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung stellt sicher, daß die Statistischen Ämter Zugang zu diesen Daten haben und sie für statistische Zwecke verwenden dürfen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Befragung der Gewerbebetriebe würde zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der gewerblichen Wirtschaft und zu Kostensteigerungen bei den Statistischen Ämtern führen. Dies würde im Widerspruch zu der Zielsetzung der Bundesregierung stehen, die Berichtspflichtigen nur im unbedingt notwendigen Umfang zu statistischen Erhebungen heranzuziehen.

Es ist vorgesehen, die Aufbereitung der Abfallbegleitscheine kontinuierlich durchzuführen, so daß Angaben auch jährlich zur Verfügung stehen. Neben dem Aspekt der Datenverfügbarkeit muß auch der sachliche Zusammenhang mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Erhebungen gemäß § 3 beachtet werden. Diese Regelungen bezwecken unter anderem, jährlich die wichtigsten Angaben zur öffentlichen Abfallentsorgung und zur Eigenentsorgung der gewerblichen Wirtschaft zu gewinnen. Nur dieses konsistente System erlaubt es, jährlich Abfallbilanzen in tiefer sachlicher Gliederung zu erstellen. Einer Änderung der Periodizität in § 4 auf eine zweijährige Erfassung kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nummer 9 (§ 4 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, den Einleitungssatz von § 4 Abs. 1 um die Worte „oder einer anderen, von der obersten Landesbehörde genannten Stelle“ zu ergänzen, steht mit § 9 Abs. 1 BStatG nicht im Einklang. Danach muß die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift u. a. den Kreis der zu Befragenden festlegen. Diesem Bestimmtheitsgebot trägt eine nachträgliche Benennung der zu befragenden Stellen durch die oberste Landesbehörde keine Rechnung.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren könnte geprüft werden, welche öffentlichen Stellen die in § 4 Abs. 1 genannten Angaben zentral vorhalten und dementsprechend die Vorschrift durch eine konkrete Bestimmung der Stellen ergänzt werden kann, die den Anforderungen des § 9 Abs. 1 BStatG genügt.

Zu Nummer 10 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und f, Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat mit dem Ergänzungsvorschlag angestrebten statistischen Informationen lassen sich durch eine entsprechende Aufbereitung der gewonnenen Daten ermitteln, so daß nach Ansicht der Bundesregierung ein unvertretbarer Mehraufwand bei den zu Befragenden vermieden werden kann.

Bei stationären Anlagen kann die Herkunft der Abfälle durch Auswertung der Befragung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ermittelt werden. Bei mobilen Anlagen ist davon auszugehen, daß der Ort des Abfallaufkommens und der Standort der Anlage jeweils übereinstimmen.

Zu Nummer 12 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Durchführung der vom Bundesrat vorgeschlagenen zusätzlichen Erhebung von „Recycling-Baustoffen“ würde wegen der Unbestimmtheit dieses Begriffes zu Schwierigkeiten sowie zu einem unvertretbar hohen Mehraufwand bei den Auskunftspflichtigen führen.

Zu Nummer 13 (§ 5 Abs. 2, 3 und 4)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3)

Zu a (§ 5 Abs. 4 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Angaben über den Verwendungszweck von Altglas sind erforderlich, da nur so Aussagen über Verwertungsmöglichkeiten und -wege getroffen werden können.

Zu b (§ 5 Abs. 4 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Angaben über den Verwendungszweck von Altpapier sind erforderlich, da nur so Aussagen über Verwertungsmöglichkeiten und -wege getroffen werden können. Die Angaben über den Absatz geben Aufschluß über die unter Verwendung von Altpapier hergestellten Erzeugnisse und stellen eine wichtige Information für die Abschätzung des künftigen Verwertungspotentials dar.

Zu c (§ 5 Abs. 4 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Angaben über die Einfuhr von Erzeugnissen mit Altpapieranteil ergänzen die Daten für die Abschätzung des Verwertungspotentials.

Zu Nummer 15 (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3)

Die Betriebe des Papiergewerbes und die Importeure von Papier und Papiererzeugnissen sind in der Lage, kurzfristig Daten zu Absatz und Einfuhr der Erzeugnisse bereitzustellen. Diese Angaben stellen lediglich eine Ergänzung bereits bestehender regelmäßiger statistischer Berichtspflichten dar. Eine Befragung im mehrjährigen Abstand würde daher zu Informationsdefiziten führen, die in keinem Verhältnis zu dem relativ geringen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Befragten stehen. Zum Datenbedarf wird auf die Ausführungen zu Nummer 14 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 5 Abs. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (§ 5 Abs. 7)

Eine Prüfung erübrigt sich, da dem Vorschlag einer Erzeugerbefragung nicht gefolgt wird, wie in den Ausführungen zu Nummer 8 dargelegt.

Zu Nummer 18 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zu a

Die vom Bundesrat vorgeschlagene „gemeindebezogene“ Datenerhebung wäre mit einem erheblichen Aufwand der Auskunftspflichtigen verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

Das Versorgungsgebiet ist die Einheit, in der eine exakte Zuordnung der Daten Wassergewinnung, Wasserabgabe, Wasserbeschaffenheit und Zahl der versorgten Einwohner möglich ist.

Auf die Erfassung Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug von Wasser nach Menge kann bei der Erhebung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 wegen des engen fachlichen und erhebungstechnischen Zusammenhangs zwischen Wasseraufkommen und der Abgabe von Wasserabnehmergruppen nicht verzichtet werden.

Zu b

Auf die Ausführungen zu Nummer 18a wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Nr. 1 und Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung erkennt zwar das Anliegen des Bundesrates an, den Erhebungsturnus über zwei Jahre hinaus zu verlängern, um den Aufwand in Grenzen zu halten.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß ein Turnus von vier Jahren für eine zeitnahe, aussagefähige Umweltberichterstattung im Bereich der öffentlichen Wasser- und Abwasserwirtschaft unzureichend wäre. Dies verdeutlicht u. a. die umweltpolitische Diskussion über Versorgungsengpässe, Wassernotstand und verschärfte Einleitungsbestimmungen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, dem Anliegen dadurch Rechnung zu tragen, daß der Erhebungsturnus auf drei Jahre einheitlich für alle Bundesländer verlängert wird.

Zu Nummer 20 (§ 6 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 und Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus der Ablehnung des Vorschlags zu Nummer 19 seitens der Bundesregierung ergibt sich, daß keine Sonderregelung für die neuen Bundesländer notwendig ist.

Zu Nummer 21 (§ 6 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates würde einen unvermeidbaren Mehraufwand für die Auskunftspflichtigen nach sich ziehen.

Zu Nummer 22 (§ 6 Abs. 3 Nr. 2b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 23 (§ 6 Abs. 3 Nr. 1c)

Die Regelung, die Einwohnergleichwerte zu erfragen, sollte beibehalten werden.

Der Begriff „Einwohnergleichwerte“ ist in der DIN 4054 Nr. 1.9 festgelegt. Eine aus sich heraus eindeutige und verständliche Fragestellung wird in die Erhebungsvordrucke aufgenommen.

Zu Nummer 24 (§ 6 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da eine „gemeindebezogene“ Datenerhebung, wie bereits zu den Nummern 18 und 21 dargelegt, einen unvermeidbaren Mehraufwand für die Auskunftspflichtigen zur Folge hätte.

Zu Nummer 25 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 26 (§ 7 Abs. 1 und 2)

Die Bundesregierung erkennt das Anliegen des Bundesrates an und stimmt dem Vorschlag zu, § 7 Abs. 2 in Absatz 1 zu integrieren. Um den Aufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, schlägt die Bundesregierung vor, den Erhebungsturnus auf drei Jahre zu verlängern bei gleichzeitiger Begrenzung der Erhebungseinheiten auf höchstens 25 000.

Zu Nummern 27 und 29 (§§ 8, 9)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung erkennt zwar das Anliegen des Bundesrates an, den Erhebungsturnus über zwei Jahre hinaus zu verlängern, um den Aufwand in Grenzen zu halten.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß ein Turnus von vier Jahren für eine zeitnahe, aussagefähige Umweltberichterstattung, insbesondere mit Blick auf die internationalen Berichtspflichten, unzureichend wäre.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, dem Anliegen dadurch Rechnung zu tragen, daß der Erhebungsturnus auf drei Jahre einheitlich für alle Bundesländer verlängert wird.

Zu Nummern 28 und 30 (§§ 8, 9)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Aus der Ablehnung der Vorschläge zu Nummern 27 und 29 seitens der Bundesregierung ergibt sich, daß keine Sonderregelung für die neuen Bundesländer notwendig ist.

Zu Nummer 31 (§ 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ausführungen zu Nummer 9 gelten entsprechend.

Zu Nummer 32 (§ 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für eine umfassende flächendeckende Erfassung von Emissionen ortsfester luftverunreinigender Anlagen sind Merkmale aus den Emissionserklärungen unerlässlich. Die vom Bundesrat angeregte Beschränkung auf Emissionskataster würde dazu führen, daß nur Anlagenbetreiber in ausgewählten Belastungsgebieten erfaßt werden.

Zu Nummer 33 (§ 11)

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung hat ergeben, daß die Nutzung von Daten der Anmeldestelle Chemikaliengesetz bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz zu keiner spürbaren Entlastung der Auskunftspflichtigen führt.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 werden zum überwiegenden Teil andere als nach § 11 vorgesehene Daten erhoben. So sieht die Verordnung keine Berichtspflicht für die Verwender geregelter Stoffe vor. Die EG-Daten zum Import und Export beziehen sich ausschließlich auf den Handel mit Drittstaaten und sind insofern für die vorgesehene amtliche Umweltstatistik ungeeignet. Lediglich bei den Produktionsdaten gibt es bei den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 und der vorgesehenen Erhebung nach § 11 Überschneidungen. Hiervon sind in der Bundesrepublik Deutschland aber nur zwei Unternehmen betroffen.

Zu Nummer 34 (§ 12 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren könnte geprüft werden, ob dem Anliegen des Bundesrates mit folgender Fassung Rechnung getragen werden kann:

§ 12 Satz 2

„Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.“

Zu Nummer 35 (§ 13)

Die vom Bundesrat angeregte Konkretisierung der in § 13 verwendeten Begriffe ist nicht erforderlich. Sie ergibt sich aus den Fachgesetzen. So bezieht sich der Begriff „Art der Anlage“ auf die Definition im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dort werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterschieden in Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie in Rohrleitungen zum innerbetrieblichen Transport.

Die verwendeten Begriffe werden, soweit erforderlich, in den zugehörigen Erhebungsunterlagen erläutert.

Zu Nummer 36 (§ 14 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren könnte geprüft werden, ob dem Anliegen des Bundesrates mit folgender Fassung Rechnung getragen werden kann:

§ 14 Satz 2

„Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung.“

Zu Nummer 37 (§ 14)

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, in die Erhebung ausschließlich nach § 14 alle Unfälle beim Befördern von wassergefährdenden Stoffen einzubeziehen, unabhängig von der Art des Transportmittels. Hierzu zählt, wie bereits nach geltendem Umweltstatistikgesetz praktiziert, auch die Beförderung in Rohrfernleitungen.

Zu Nummer 38 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Angaben über die laufenden Umweltschutzaufwendungen sind eine notwendige Ergänzung der bereits seit der Erstfassung des Umweltstatistikgesetzes erhobenen Daten über Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe. Ohne Angaben zu diesem Merkmal ist eine sachgerechte Beurteilung der ökonomischen Auswirkungen umweltpolitischer Maßnahmen heute nicht mehr möglich.

Ein zusätzlicher aktueller Bedarf für diese Daten ergibt sich daraus, daß die Kommission der Europäischen Union zur Zeit eine Rechtsgrundlage vorbereitet, nach der die Mitgliedsländer verpflichtet werden, neben Angaben über Investitionen für den Umweltschutz auch solche über laufende Aufwendungen an die Europäische Union zu liefern.

Die Abgrenzungsprobleme für die Unternehmen werden inzwischen anders beurteilt als bei der Beratung des derzeit geltenden Umweltstatistikgesetzes. Das zeigt z. B. eine Methodenuntersuchung des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern von 1989. Sie ergab, daß für den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Bereich der laufenden Aufwendungen rund zwei Drittel der einbezogenen Unternehmen die Frage nach der Ermittlung dieser Aufwendungen bejahten.

Nach Ansicht der Bundesregierung können Berechnungen kein Ersatz für Erhebungen der amtlichen

Statistik sein, da in erstere zahlreiche schwer überprüfbare Annahmen einfließen, die zudem nur mit großem Aufwand aktualisierbar sind.

Zu Nummer 39 (§ 16)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die durch die Erhebung angestrebten quantitativen Informationen zur Angebotsseite des Umweltschutzes sind eine notwendige Ergänzung der nachfrageseitigen Beobachtung der ökonomischen Auswirkungen der Umweltpolitik.

Die Abgrenzungsprobleme hält die Bundesregierung für nicht wesentlich größer als bei anderen Umweltstatistiken und somit für lösbar.

Zu Nummer 40 (§ 18)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Regelung, die — wie hier — der „Vollzugsvereinfachung“ dienen soll, wäre unzulässig, da sie gegen den Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug verstößt.

Zu Nummer 41 (§ 19)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren könnte geprüft werden, ob dem Anliegen des Bundesrates dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß eine Regelung in § 18 aufgenommen wird, die für bestimmte Erhebungen anstelle der bisher auskunftspflichtigen Kommunen/Kreisämter z. B. die zentralen Landesbehörden als Auskunftspflichtige benennt.

Zu Nummer 42 (§ 20)

Neben § 20 des Entwurfs, der im Rahmen des § 16 Abs. 4 BStatG Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung zuläßt, können gemäß § 16 Abs. 6 BStatG Einzelangaben an Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden. Das im BStatG enthaltene Übermittlungsprivileg für die wissenschaftliche Forschung wird von § 20 des Entwurfs nicht berührt; eine restriktive Wirkung für diesen Bereich ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 16 Abs. 4 BStatG „dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen“.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG können Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung, soweit sie nicht im BStatG selbst vorgesehen sind, durch besondere

Rechtsvorschrift zugelassen werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erscheint eine Übermittlung von unter die statistische Geheimhaltung fallenden Daten an eine Vielzahl von für den Umweltschutz zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu nicht statistischen Zwecken allerdings problematisch.

Bei einer eventuellen Erweiterung des Kreises der Empfangsberechtigten ist ferner zu berücksichtigen, daß es vorrangig Aufgabe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist, die erhobenen Einzelangaben aufzubereiten, darzustellen und durch Bereitstellung der statistischen Ergebnisse den Informationsbedarf der Umweltbehörden zu decken. Durch die vorgesehene Ausweitung des Erhebungsumfangs werden die Statistischen Ämter in wesentlich stärkerem Maße als bisher in der Lage sein, den Informa-

tionsbedürfnissen der Umweltbehörden entsprechen zu können.

Eine Erweiterung des Empfängerkreises ginge auch über die Weiterleitungsmöglichkeiten des geltenden Umweltstatistikgesetzes (§ 13) hinaus. Nach § 13 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung war eine Weiterleitung von Einzelangaben an für den Umweltschutz und für Umweltfragen zuständige Bundes- und Landesbehörden zugelassen. Solche Übermittlungsregelungen sind gemäß § 26 Abs. 3 BStatG Anfang 1991 außer Kraft getreten, soweit sie eine über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 BStatG hinausgehende Übermittlung von Einzelangaben vorsahen.

§ 20 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bleibt daher nicht hinter dem geltenden Recht zurück, sondern enthält eine Regelung, die den derzeitigen Übermittlungsmöglichkeiten entspricht.

